



Marktgemeinde Walding

Lfd. Nr.: GR/006/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 16.12.2021 im Musikhaus der
Marktgemeinde Walding, Leharweg 1 stattgefundenen

öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Walding

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

Anwesende:

Ing. MA Johann Plakolm	ÖVP
Christine Koll	ÖVP
Ing. Christian Engleder	ÖVP
Eva Gattringer	ÖVP
Christine Grabinger	ÖVP
Barbara Hodgkins	ÖVP
Sabine Hofstätter	FPÖ
Mag. Thomas Kriegner	ÖVP
Jakob Loizenbauer	ÖVP
Mag. Sofia Mitmasser	GRÜNE
Mag. Helmut Mitter	SPÖ
B.A. Ulrich Steininger	GRÜNE
Michael Vierlinger, MEd	ÖVP
Ing. Johann Zauner	ÖVP
Claudia Plakolm	ÖVP
Lukas Weinlich	ÖVP
Mag. BEd Stefan Zauner	SPÖ
Renate Auberger	SPÖ
Daniela Beismann	SPÖ
Ing. Mag. Richard Gresak	GRÜNE
Engelbert Grünberger	SPÖ
Erika Königstorfer	ÖVP
Manfred Percht	SPÖ
Gerald Teubler	SPÖ

Kommt um 19.05 zur Sitzung

Vertretung für Frau Melanie Riegler
Vertretung für Frau Ricarda Vierlinger
Vertretung für Herrn Christian Schindler
Vertretung für Herrn Dkfm. Herbert Merzinger

AL Reinhard Grössmann

Schriftführer: Hanne-Lore Ecker

Nicht Anwesende:

Brigitte Raffener, PMSc

GRÜNE - entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde und
2. die Verständigung hierzu gemäß OÖ GemO 1990 idgF schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
3. die Beschlussfähigkeit gemäß § 55 (4) OÖ GemO 1990 gegeben ist,
4. das Beschlussprotokoll über die letzte Sitzung vom 4.11.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeinde Walding auflag, während der Sitzung noch aufliegt und gegen dieses Beschlussprotokoll bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. ÖVP Fraktionswahl - Nachbesetzung in Ausschüssen
3. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft Urfahr - Eröffnungsbilanz
4. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft Urfahr - Rechnungsabschluss 2020
5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Thema "Gehsteig [REDACTED]"
6. Erhaltungsbeitrag - Erhöhung 2022
7. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022 - 2026
8. Vereinsförderungen 2021
9. Linz Strom Gas Wärme GmbH - Betriebsführungsvertrag E-Ladestation Gewerkepark
10. Kirchenplatz 3 - Fa. [REDACTED] Instandsetzung Dach Volksschule
11. Güterweg - Grunderwerb
12. [REDACTED] - Erosionsschutzvertrag
13. Flächenwidmungsplan Nr. 8 - Änderungen 1 - 10
14. Flächenwidmungsplan Nr. 8 - Änderungen 11 - 13
15. Firma [REDACTED] GmbH - Änderung des Gestattungsvertrags
16. Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham - Übernahme des Besitzes durch die Marktgemeinde Walding und Liquidation
17. Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel - Beschlussfassung neue Satzung
18. Erweiterung Ermächtigungsmöglichkeit für Stellenausschreibungen
19. Allfälliges

Angelobung von Herrn Manfred Percht durch Bgm. Ing. Johann Plakolm.

Soweit bei den einzelnen Beschlüssen nichts anderes angeführt ist, haben diese die Ausschussmitglieder durch Erheben der Hand gefasst.

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das pünktliche Erscheinen.

Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.1. Dringlichkeitsantrag: Neue Tarifordnung Kinderbetreuungseinrichtung ab 1.1.2022

Bgm. Ing. Johann Plakolm ersucht gemäß § 46 Abs.3 OÖ Gemeindeordnung 1990 nachstehenden Dringlichkeitsantrags in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Die Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding soll ab 1.1.2022 wie folgt geändert werden:

§ 11 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung inklusive Vormittagsjause in der Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,20 pro Tag verrechnet.*
- (3) Für die Mittagsverpflegung im Kindergarten wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,20 pro Tag verrechnet.*
- (4) Für die Mittagsverpflegung von Hortkindern wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,90 pro Tag verrechnet.*

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Für die Mittagsverpflegung von Personal wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,90 pro Tag verrechnet.

Die Beträge werden gem. § 5 Abs. 2 der KBEO im September 2022 noch indexangepasst.

Beschlussantrag:

Ich ersuche gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen und sofort zu behandeln.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	6			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Beschlussantrag:

Die Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Marktgemeinde Walding soll wie vorgetragen geändert werden.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	6			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

1.2. Dringlichkeitsantrag: GRÜNE-Fraktion:**Ersatzlösung Deckbeihilfe**

Bgm. Ing. Johann Plakolm ersucht gemäß § 46 Abs.3 OÖ Gemeindeordnung 1990 nachstehenden Dringlichkeitsantrags in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

Ersatzlösung Deckbeihilfe***Einleitung/Begründung:***

In der Gemeinderatssitzung vom 8.7.2021 wurde gleichzeitig mit der Abschaffung der Deckbeihilfe der Umweltausschuss beauftragt, eine praxistaugliche Ersatzlösung zu suchen. Mit der Neuauftellung der Kompetenzfelder in den Ausschüssen aufgrund der Gemeinderatswahl soll die Bearbeitung dieses Themas vom Umweltausschuss

an den Finanzausschuss übertragen werden, welcher nun ja für den Bereich Förderungen zuständig ist.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Das Thema „Ersatzlösung für die abgeschaffte Deckbeihilfe“ soll zur weiteren Beratung vom Umweltausschuss an den Finanzausschuss übertragen werden.

Richard Gresak

Walding, am 15.12.2021

Beschlussantrag:

Ich ersuche gem. § 46 Abs. 3 OÖ GemO 1990 den Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen und sofort zu behandeln.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	6			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Beschlussantrag:

Das Thema „Ersatzlösung für die abgeschaffte Deckbeihilfe“ soll zur weiteren Beratung vom Umweltausschuss an den Finanzausschuss übertragen werden.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	6			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

1.3. a) SPÖ Walding- Dringliche Anfrage: Dachsanierung Turnsaal

Gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990 richtet die SPÖ Fraktion an Sie die nachstehende Anfrage in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs mit dem höflichen Ersuchen, diese gemäß § 63a Oö. GemO 1990 zu beantworten.

Anfrage bezüglich: Dachsanierung Turnsaal

Am 24. Juni 2021 zog ein schweres Hagelunwetter über die Gemeinden Walding, Gramastetten, Eidenberg, Kirchschlag u. A. Dabei wurde in Walding das Dach des Turnsaals der VS Walding stark beschädigt.

Erst bei der Gemeinderatssitzung am 23. 9. 2021 wurde eine Sanierung beauftragt. Durch diesen Zeitverlust während der Sommermonate kommt es zu erheblichen Verzögerungen, die im Endeffekt dazu führen, dass der Turnsaal frühestens wieder im Februar 2022 benützbar sein wird. Den Schulklassen mit zahlreichen Schüler*innen und ihren Lehrkräften sowie mehreren Vereinen geht ein Raum für den Unterricht und für ihre Sportveranstaltungen verloren.

- Warum wurden nicht bereits im Sommer Angebote eingeholt?
- Aus welchem Grund wurde während des Sommers keine außerordentliche Gemeinderatssitzung anberaumt, um eine zügige Beauftragung der Sanierungsarbeiten zu ermöglichen?

Beantwortung durch Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Es wurden drei Angebote unverzüglich eingeholt:

- 9.7.2021 Einholung Angebot Fa. [REDACTED]
- 14.7.2021 Einholung Angebot Fa. [REDACTED]
- 14.7.2021 Einholung Angebot Fa. [REDACTED]

Da die Firma Prechtl der Bestanbieter war, bekam die Fa. [REDACTED] den Auftrag so rasch als möglich. Die Arbeit wurde von Firma [REDACTED] sofort aufgenommen. Am 21.7.2021 gab es schon Bilder von der Baustelle.

Eine Sondersitzung des GR war nicht notwendig, da die Beauftragung unverzüglich in Abstimmung mit den Fraktionen vorgenommen wurde.

1.3. b) SPÖ Walding- Dringliche Anfrage: Impf- und Teststation im Gebäude ehem. Klammer/Billa-Geschäft

Gemäß § 63a Abs. 1 Oö. GemO 1990 richtet die SPÖ Fraktion an Sie die nachstehende Anfrage in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs mit dem höflichen Ersuchen, diese gemäß § 63a Oö. GemO 1990 zu beantworten.

Anfrage bezüglich: Impf- und Teststation im Gebäude ehem. Klammer/Billa-Geschäft

Die SPÖ Walding begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines dauerhaften Impf- und Testangebots hinsichtlich Covid-19 in Walding.

- Wie hoch ist die Frequenz in der Impf- und Teststation?
- Gibt es Überlegungen, das an manchen Wochentagen sehr hohe Verkehrsaufkommen zu reduzieren und damit verbundene Gefahrensituationen (Schulweg für Volksschulkinder!) zu entschärfen?
- Wurden auch alternative Standorte an weniger stark genutzten Straßen in Erwägung gezogen?
- Ist es geplant, nach dem Bedarf als Impf- und Teststation die Räume weiterhin für Gesundheitszwecke oder andere Anliegen zu nutzen? Sollte damit ein Ausschuss befasst werden?

Beantwortung durch Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Nach der Gemeindeordnung handelt es sich bei diesem Gebäude um ein „nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegendes Gebäude“. Das Gebäude wurde vom Land OÖ angemietet. Die Betreiber der Test- und Impfstraße sind das Rote Kreuz und die Firma [REDACTED]. Über die aktuellen Entwicklungen in unserer Gemeinde betreffend Impfen und Testen wird meinerseits laufend bei den GR- und GV-Sitzungen informiert.

Stefan Zauner: warum macht man dann soviel Werbung für diese Test- und Impfstraße auf der Homepage und Facebook, wenn das Gebäude nicht im „Wirkungsbereich der Gemeinde“ liegt.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Fürs Impfen und Testen werben wir laufend. Die Gemeinde Walding gehört zu den „impfbesten“ Gemeinden Oberösterreichs.

1.4. Bericht des Bürgermeisters

- **Corona:**
Ende Jänner 2020 war Walding unter den ersten sechs Gemeinden, die eine Test- und Impfstraße installierten. Es sind 2020, damals Test- und Impfstraße im Sportpark, tausende Impfungen verabreicht worden.
Im Herbst wurde die Test- und Impfstraße vom Sportpark in den Ortskern von Walding in das Gebäude ehem. Klammer/Billa-Geschäft (angemietet vom Land OÖ, Betreiber Firma Werms und das Rote Kreuz) verlegt. Die Impfzeiten wurden ausgeweitet.
Die Schreiben zur Einladung zu einem Impftermin von der Gesundheitskasse und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden bereits ausgeschickt. Empfehlung des Bürgermeisters ist, sich impfen zu lassen.
Da die Menschen verunsichert sind wegen dem Thema Corona und Impfung, gab es eine Online Sprechstunde von Dr. Wolfgang Falkner. Den Link von der Sprechstunde gibt es im Gemeindeamt.
Mit Stand 16.12.201 gab es 20 Infizierte.

- Die Schnellladestation im Gewerbepark ist fertig und wurde bereits am Netz angeschlossen
- Asphaltierung des Gehweges an der Mühlkreisbahnstraße ist beendet.
- ÖBB: der Begleitweg bis zur Keplerstraße ist in Umsetzung
- Die neue Leiterin des Seniorenheimes in Walding heißt Monika Rehberger
- Hochwasserschutzprojekt „Palmesweg“
Reinhard Grössmann: am 13.04.2021 fand eine Besprechung „HW Palmesweg“ mit Grundanrainern und Objektbesitzern statt. Wünsche, Abänderungen,.. wurden aufgenommen; 2021 soll noch wasserrechtliche Verhandlung abgehalten werden
 Die Planung des Hochwasserschutzes ist jetzt abgeschlossen. Die Bewohner haben alle für dieses Projekt gestimmt. Sie sind auch damit einverstanden, dass sie keinerlei Entschädigung erhalten.

2. ÖVP Fraktionswahl - Nachbesetzung in Ausschüssen

Berichterstatte r und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

- **Nachbesetzung im Gemeinderat:**

Frau Claudia Plakolm hat mit Wirkung vom 7.12.2021 auf das ihr mit Wahl zum Gemeinderat vom 26.9.2021 zugewiesene Mandat für die Funktionsperiode 2021 – 2027 verzichtet.

Gemäß § 75 Abs. 2 OÖ Kommunalwahlordnung 1996 wurde Frau Imtraud Konczalla als erstgereihtes Ersatzmitglied auf dieses Mandat des Gemeinderates berufen.

- **Nachbesetzung im Prüfungsausschuss:**

Aufgrund des Ausscheidens von Claudia Plakolm soll Eva Maria Gatringer in Zukunft Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: EINSTIMMIG

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass Frau Eva Maria Gatringer im Prüfungsausschuss als Ersatzmitglied ernannt wird.

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: EINSTIMMIG

- **Nachbesetzung im Familienausschuss:**

Aufgrund des Ausscheidens von Claudia Plakolm soll Dominik Burgstaller in Zukunft Ersatzmitglied im Familienausschuss sein.

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass die Fraktionswahl durch offene Abstimmung (Erheben der Hand) erfolgen soll (§ 52 GemO).

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: EINSTIMMIG

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Antrag, dass Herr Dominik Burgstaller im Familienausschuss als Ersatzmitglied ernannt wird.

Abstimmungsergebnis ÖVP-Fraktion: EINSTIMMIG

3. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft Urfahr - Eröffnungsbilanz

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Walding

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Walding wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2020 beschlossen. Bei dieser Beschlussfassung wurden auch die angewendeten Vermögensbewertungsmethoden angeführt und mit beschlossen. Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 die Eröffnungsbilanz geprüft.

Die Auflage des Entwurfs sowie die Auflage der beschlossenen Eröffnungsbilanz erfolgten ordnungsgemäß.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel der Marktgemeinde (Bar, Bankguthaben, Zahlungsmittelreserven etc.) sind in Pkt.

B.III der Eröffnungsbilanz enthalten. Diese Bestände stimmen mit den schließlichen Beständen im Kassenabschluss des Rechnungsabschlusses 2019 überein und wurden damit vollständig übernommen.

Zahlungsmittelreserven

Die Zahlungsmittelreserven in Pkt. B.III.2 stimmen mit den Rücklagenbeständen in Punkt C.III.1 nicht überein.

Dies ist auf die vorübergehende Verwendung von Geldbeständen der Zahlungsmittelreserven für innere Darlehen zurückzuführen. Der Differenzbetrag in Höhe von 1.849.513,77 Euro ist am Girokonto der Marktgemeinde (Verwahrungskonto 939021 bis 939029 im RA 2019) enthalten.

Der Bestand im Punkt C.III.1 stimmt mit dem schließlichen Gesamtstand im Rücklagennachweis des Jahres 2019 überein.

Finanzschulden

Die schließlichen Schuldenbestände im Rechnungsabschluss 2019 wurden vollinhaltlich übernommen und sind in Pkt. E.I.1 der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Der Leasingbestand von 1.050.451,48 Euro für das Kommunalgebäude Freiwillige Feuerwehr und Bauhof wurde nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen. Dabei handelt es sich um „Operating-Leasing“, dessen Verbindlichkeiten nicht in der Eröffnungsbilanz zu erfassen sind.

Vermögenssummen

Die in den Pkt. A.I und A.II ausgewiesenen Vermögenssummen stimmen nach Abzug der in Pkt. D.I ausgewiesenen Investitionszuschüsse mit der Summe der Vermögensarten 1 bis 5 im Rechnungsabschluss 2019 der Marktgemeinde nicht überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 412.629,58 Euro.

Die Abweichungen begründen sich mit einzelnen Anpassungen (Stornos, Umbuchungen, Nacherfassungen, etc.). Die vorgenommenen Korrekturen wurden nachvollziehbar dokumentiert und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Beteiligungen

Der Beteiligungswert in Pkt. A.IV der Eröffnungsbilanz stimmt mit den schließlichen Werten im Nachweis Beteiligungen des Rechnungsabschlusses 2019 überein.

Rückstellungen

Rückstellungen sind in den Positionen E.III (vor allem Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen) und F.III (vor allem für nicht verbrauchte Urlaube) der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

Langfristige und kurzfristige Forderungen

Die langfristigen (Pkt. A.V) und die kurzfristigen Forderungen (Pkt. B.I) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Forderungen zum Jahresabschluss 2019) und den vorgelegten Erläuterungen der Marktgemeinde abgeglichen und stimmen überein.

Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1) bzw. Abgaben (F.II.2) wurden mit den Werten in der Finanzübersicht (Verbindlichkeiten zum Jahresabschluss 2019) und den vorgelegten Erläuterungen der Marktgemeinde abgeglichen und stimmen überein.

Saldo Eröffnungsbilanz

Aus diesen angeführten Werten ergibt sich ein Saldo der Eröffnungsbilanz in einer Höhe von 13.100.844,33 Euro (Pkt. C.I.1). Die Marktgemeinde weist damit gemeinsam mit der Summe der Rücklagen von 1.849.513,77 Euro (Pkt. C.III bis C.V) ein gesamtes Nettovermögen von 14.950.398,10 Euro (Pkt. C der Eröffnungsbilanz) aus.

Weitere Feststellungen

Im Rahmen einer stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Vermögensbewertung wurde bei einem Grundstück Folgendes festgestellt:

Das Grundstück Nr. 1643/2 wurde anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten (lt. Kaufvertrag) zuzüglich anfallender Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Notariatskosten) **sowie zuzüglich anfallender Aufschließungskosten (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) und abzüglich der vereinnahmten Verkaufserlöse mit einem Buchwert in Höhe von 119.684,84 Euro in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.**

Grundsätzlich sind Grundstücke auf Basis von den tatsächlichen Anschaffungskosten (lt. Kaufvertrag) zuzüglich anfallender Nebenkosten in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Im konkreten Fall ergeben sich Anschaffungskosten von 63,66 Euro/m². Bei einer bei der Marktgemeinde verbliebenen

(restlichen) Grundstücksfläche von 1.370 m² ergibt sich ein Anschaffungswert von 87.214,20 Euro, den es in das Vermögen der Marktgemeinde als Buchwert aufzunehmen gilt.

Die im Zusammenhang mit der Aufschließung entstandenen Vermögenswerte (Wasser-, Kanal- und Straßenbaumaßnahmen) sind entsprechend den Vorgaben im „Leitfaden zur Vermögensbewertung durch die OÖ. Gemeinden“ (Version 2.0; Stand Jänner 2019) zu bewerten.

Die Marktgemeinde hat Korrekturen vorzunehmen. Wir empfehlen sämtliche Grundstücksbewertungen auf deren Richtigkeit zu überprüfen.
Wir weisen darauf hin, dass nachträgliche Änderungen entsprechend zu dokumentieren und im Lagebericht zum jeweiligen Rechnungsabschluss zu erläutern sind.

Schlussbemerkung:

Die Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Walding wird - **vorbehaltlich der noch ausstehenden Korrekturen** - zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind jedenfalls zu beachten.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Walding zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	6			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

4. Prüfungsbericht Bezirkshauptmannschaft Urfahr - Rechnungsabschluss 2020

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Walding

Vermögensrechnung/Vermögenshaushalt:

Die Marktgemeinde verfügt laut Vermögensrechnung (Pkt. C Vermögenshaushalt) über ein Nettovermögen von rd. 15.431.250 Euro. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I)	13.271.308 Euro
Kumuliertes Nettoergebnis (C.II)	1.237 Euro
Haushaltsrücklagen (C.III)	2.158.708 Euro
Summe Nettovermögen (C)	15.431.253 Euro

Das kumulierte Nettoergebnis entspricht der Summe der Ergebnisse im Ergebnishaushalt seit Erstellung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2020) und damit im ersten Jahr 2020 dem Jahresergebnis 2020 aus dem Ergebnishaushalt nach Rücklagenbewegungen.

Zu den Haushaltsrücklagen und den Fremdmitteln wird auf die später folgenden Punkte hingewiesen.

Bei den Aktiva (Punkte A und B der Vermögensrechnung) haben sich im Finanzjahr 2020 folgende wesentlichen Änderungen ergeben:

- Sachanlagen Pkt. A.II rd. -654.740 Euro (u.a. aufgrund laufender Abschreibungen).
- Liquide Mittel Pkt. B.III rd. +750.060 Euro (u.a. aufgrund Darlehensbeanspruchung, Gemeindepaket 2020, geringere Auszahlungen im Investitions- und Instandsetzungsbereich).

Die liquiden Mittel (Pkt. B.III) belaufen sich auf rd. 2.577.890 Euro und setzen sich zusammen aus Barmitteln und Bankguthaben in Höhe von rd. 716.180 Euro (Pkt. B.III.1) sowie Zahlungsmittelreserven (für Rücklagenbestände) in Höhe von rd. 1.861.710 Euro (Pkt. B.III.2).

Das Nettovermögen hat sich während des Jahres von rd. 14.950.400 Euro zu Jahresbeginn auf rd.

15.431.250 zu Jahresende erhöht. Dies ist vor allem auf die höheren Rücklagenstände zurückzuführen.

An Beteiligungen (Pkt. A.IV) hat die Marktgemeinde einen gesamten Beteiligungswert in Höhe von rd. 136.760 Euro ausgewiesen. Bei dem Beteiligungswert handelt es sich um einen Geschäftsanteil an einer Wohnungsgenossenschaft.

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von rd. 8.087.280 Euro und Auszahlungen von rd. 8.053.960 Euro auf rd. 33.320 Euro.

Bei den laufenden Einzahlungen der Marktgemeinde ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

	VA 2020	RA 2020	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	3.699.000	3.317.346	-381.654
Oö. Gemeindepaket 2020	0	172.000	172.000
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	210.400	224.827	14.427
Finanzzuweisung § 25 FAG	60.100	60.069	-31
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	21.700	21.653	-47
Auszahlungen			
Sozialhilfeverbandsumlage	1.053.600	1.053.622	-22
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	938.700	940.337	-1.637

Ergebnishaushalt:

Im Ergebnishaushalt beläuft sich das Ergebnis vor Rücklagen (SA0) auf rd. 310.430 Euro. Durch Rücklagenentnahmen von rd. 100.950 Euro und Rücklagenzuführungen von rd. 410.140 Euro ergibt sich ein Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen (SA00) in Höhe von rd. 1.240 Euro.

Die Marktgemeinde kann mit ihrem Ergebnis vor Rücklagen (SA0) ihre Netto-Abschreibungen (Abschreibungen abzgl. Auflösung Investitionszuschüsse) aus ihrem Nettoergebnis zur Gänze finanzieren.

Finanzierungshaushalt:

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) beläuft sich auf rd. 747.980 Euro. Aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (SA1) hat die Marktgemeinde unter anderem ihre Finanzierungstätigkeit (MVAG 3611 bis 3650) zu bedecken.

Aus der gesamten voranschlagwirksamen Gebarung (operativ und investiv) ergibt sich ein Geldfluss in Höhe von rd. 794.720 Euro (SA5). Wird dazu noch die voranschlagsunwirksame Gebarung hinzurechnet, ergibt sich eine Veränderung der liquiden Mittel (SA7) in Höhe von rd. 750.060 Euro. Um diese Summe haben sich die zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel der Marktgemeinde (rd. 1.827.820 Euro) erhöht und belaufen sich damit zu Jahresende auf rd. 2.577.890 Euro. Davon entfallen rd. 1.861.710 Euro auf Zahlungsmittelreserven.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn rd. 1.849.510 Euro. Durch Zugänge von insgesamt rd. 410.140 Euro und Abgänge von insgesamt rd. 100.950 Euro hat sich der Gesamtstand um rd. 309.190 Euro erhöht. Am Ende des Jahres liegt ein Gesamtrücklagenbestand von rd. 2.158.710 Euro vor.

Vom Rücklagenbestand werden rd. 296.990 Euro für innere Darlehen verwendet, sind daher im allgemeinen Kassenbestand enthalten und nicht als separate Zahlungsmittelreserven ausgewiesen.

Daher entsprechen die ausgewiesenen Rücklagenbestände nicht den tatsächlichen Beständen auf den Konten der Zahlungsmittelreserven. Die Marktgemeinde hat dies in ihrem Lagebericht entsprechend erläutert.

Buchhalterische Hinweise:

- Im Hinblick auf die buchhalterischen Vorgaben bei der Passivierung von Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen (Differenzierung in der 4. Dekade), wird es notwendig sein, die vorhandene Rücklage „Kanalanschlussgebühr – Einzelvorhaben“ im Nachweis in „Interessenten- und „Aufschließungsbeiträgen“ sowie „Betriebsüberschüsse“, usw. aufzuteilen.
- Zahlungsmittelreserven, die zur Kassenbestandsverstärkung herangezogen werden, sollten künftig als innere Darlehen ausgewiesen werden.

Fremdfinanzierung:

Im Finanzjahr 2020 ist eine Darlehensneuaufnahme in Höhe von 400.000 Euro erfolgt. Der Nettoschuldendienst beläuft sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf rd. 400.740 Euro (Vergleich im RA 2019 = rd. 345.490 Euro).

Darüber hinaus ergibt sich aus Miet- bzw. Leasingfinanzierungen (ohne Baurechts- und Bestandszins) ein Aufwand von insgesamt rd. 102.260 Euro, der zum Großteil durch Rücklagenentnahmen bedeckt wurde.

Der Haftungsstand hat sich im Finanzjahr 2020 um rd. 61.990 Euro reduziert.

Auszahlungen für die Inanspruchnahme eines Kassenkredites sind durch die Heranziehung der Rücklagenmittel zur Verstärkung des Kassenbestandes nicht angefallen (Habenzinsen rd. 160 Euro).

Betriebliche Einrichtungen:¹

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Ausspeisung	0	-57.584	0	-86.493
Kindergarten	0	-390.384	0	-396.711
Kindergartentransport	0	-18.514	0	-2.772
Krabbelstube	0	-139.096	0	-133.053
Hort	0	-70.888	0	-65.217
Bücherei	0	-26.041	0	-25.357
Seniorentreff	0	-13.362	0	-12.072
Wasserversorgung	16.011	0	14.108	0
Abwasserbeseitigung	341.542	0	249.640	0
Abfallbeseitigung	0	-46.590	0	-11.191

Die Abfallbeseitigung weist auch im Jahr 2020 einen Abgang von rd. 11.190 Euro aus, wenn auch auf einem deutlich niedrigeren Niveau als im Rechnungsjahr 2019. Die Abfallgebühren wurden entsprechend angepasst und laut den vorliegenden Prognosewerten im Voranschlag 2021 wird ab dem Jahr 2021 von einer auszahlungsdeckenden Betriebsführung ausgegangen.

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Marktgemeinde laut obenstehender Aufstellung hohe Betriebsüberschüsse. Im Ergebnishaushalt beläuft sich dieser auf rd. 488.550 Euro. Im Jahr 2020 wurden überschüssige Betriebsmittel in Höhe von rd. 215.650 Euro der Kanalbau rücklage zugeführt.

Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass diese Betriebsüberschüsse für die jeweilige Einrichtung und nicht für allgemeine Haushaltszwecke zu verwenden sind. Dabei ist von einem Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren auszugehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).

Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungs- Beiträgen Verkehr, Wasser und Kanal ist sinngemäß gegeben bzw. ist festzustellen, dass teilweise zu hohe Mittelverwendungen vorgesehen wurden.

¹ Die Berechnung der Ergebnisse in der Tabelle erfolgte auf Basis der Zahlen des Finanzierungshaushaltes.

Dazu eine detaillierte Aufstellung der Mittelverwendungen:

Einzahlungen ²	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführung investive Gebahrung	Sonst.	Restbetrag
				HH- Rücklage		Investitionen	
Straßen	9.351	1.542	10.893	0	13.060	0	-2.167
Wasser	22.330	850	23.179	17.636	5.543	0	0
Kanal	143.518	599	144.116	153.310	28.541	0	-37.734
Gesamt	175.198	2.990	178.188	170.946	47.144	0	-39.901

Buchhalterische Hinweise:

- Hinsichtlich der korrekten buchhalterischen Darstellung von zweckgebundenen Einzahlungen, wird ausdrücklich auf die Ausführungen im Voranschlagserlass 2020 bzw. auf die im Rahmen des Buchhaltertreffens von der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellten „Workshopunterlage“ verwiesen. Ergänzend halten wir dazu fest, dass für das Rechnungsjahr 2021 geänderte Kontierungsempfehlungen gelten; siehe dazu die Ausführungen im Voranschlagserlass 2021 bzw. die von der Bezirkshauptmannschaft zu Verfügung gestellte ergänzende Information vom 17.11.2020.
- Künftig sind den Berechnungen für die widmungsgemäße Verwendung die verrechneten Beträge des Finanzierungshaushaltes zugrunde zu legen.
- Die Rücklagegebarung von zweckgebundenen Einzahlungen ist jedenfalls im Rahmen von investiven Einzelvorhaben (Vorhabencode 5) vorzunehmen; siehe u.a. die VA-Stellen 6/850003/8299960 und 5/850003/794600.

Feuerwehrwesen

Für die Feuerwehr wurden rd. 58.130 Euro bzw. rd. 13 Euro pro Einwohner (nach Abzug der Einzahlungen) ausgegeben.

Auszahlungen für Personal:

Die Auszahlungen für Personal (inkl. Pensionen) belaufen sich auf rd. 2.439.920 Euro (Vergleich im RA 2019 = rd. 2.294.440 Euro). Das entspricht 30,2 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit. Die gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegenen Personalauszahlungen sind, neben der allgemeinen Bezugserhöhung, vor allem auf geleistete Abfertigungen sowie auf einen vermehrten Personaleinsatz im Kinderbetreuungsbereich zurückzuführen.

Investive Gebarung

Folgende Projekte (Vorhabencode 1) weisen im Investitionsnachweis einen Fehlbetrag bzw. Überschuss aus:

Vorhaben	Saldo RA 2020	Saldo (IST) Vorjahre	Gesamt-Saldo per 31.12.2020	Finanzierung/Anmerkungen
Breitbandausbau KIGA	57.912	-55.437	2.475	überschüssige Mittel werden einer RL. zugeführt
WL Mursberg/Jörgensbühl	-6.787	-6.528	-13.315	siehe Ausführungen zu „OWL Walding“
HW-Schutz Eferd. Becken	-6.705	0	-6.705	Finanzierung Folgejahre; bzw. Inneres Darlehen aus RL
Ausbau Kinderbetreuung	-9.090	150.849	141.759	siehe untenstehende Prüfungsfeststellungen
Ausbau Kinderbetr. HORT	-291	139.614	139.322	
Aufschließung Fiereder	20.557	-31.979	-11.422	Infrastrukturkostenbeiträge, Aufschließungsbeiträge bzw. Inneres Darlehen aus RL

² Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes abzüglich offene Einnahmenreste aus dem Rechnungsjahr 2019Aufschließung Voglsam	-1.069	-187.124	-188.194	Verwertung einer Parzelle bzw. Inneres Darlehen aus RL
Aufschließung Gärtner	-369	-16.639	-17.008	Interessentenbeiträge bzw. Inneres Darlehen aus RL
Aufschließung Nöbauer	-14.753	-21.980	-36.733	Interessentenbeiträge
Rodlbad Bürgerbeteiligung	-20.315	0	-20.315	allg. Deckungsmittel
BA18 - Kanalsanierungen	394.298	-102.733	291.565	Auszahlungen 2021
Breitbandausbau Bücherei	3.865	0	3.865	Auszahlungen 2021
Aufschließung Mahringer	0	-955	-955	Infrastrukturkostenbeiträge, Aufschließungsbeiträge bzw. Inneres Darlehen aus RL
Aufschl. Gewerbepark B127	0	-70.405	-70.405	Inneres Darlehen aus RL
Erweiterung OWL Walding	0	62.973	62.973	überschüssige Mittel werden einer RL zugeführt und in weiterer Folge dem Vorhaben „WL-Mursberg/Jörgensbühl“ zugeordnet
Ortskanal	0	4.233	4.233	Auszahlungen 2021 bzw. Rest RL-Zuführung
Ortskanal - BA 17	0	-30.257	-30.257	Bundesförderung, Rest Zuführung bzw. Inneres Darlehen aus RL
Kommunalz. Hauptstraße	0	4.125	4.125	überschüssige Mittel werden einer RL zugeführt
Sportpark – San. Stockhalle	0	-800	-800	allg. Deckungsmittel
Breitenbandausbau VS	0	100	100	überschüssige Mittel werden einer RL zugeführt
Gesamtsumme	336.043	-162.942	173.101	

Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen sehen wir uns zu folgenden Prüfungsfeststellungen veranlasst:

- Die investiven Einzelvorhaben „Ausbau Kinderbetreuung“ und „Ausbau Kinderbetreuung HORT“ weisen unter Einbindung der IST-Salden aus dem Rechnungsjahr 2019 hohe Überschüsse auf. Die überschüssigen Mittel stammen aus allgemeinen Deckungsmitteln und Mitteln des kommunalen Investitionsprogramms 2020. Wir empfehlen diese Überschüsse bis zu dessen Verwendung auf einer entsprechenden Rücklage zu deponieren.
- Das investive Einzelvorhaben „Aufschließung Fiereder“ weist eine Einzahlung in Höhe von 4.048,80 Euro auf (siehe HH-Stelle 6/031001/816000), welche nicht nachvollzogen werden kann. Eine Berichtigung (Storno) ist vorzunehmen. In weiterer Folge wird sich bei diesem Vorhaben der negative Gesamtsaldo auf rd. -15.470 Euro erhöhen.
- Die im Investitionsnachweis beim ausgewiesenen Ansatz 858xxx³ angeführten Beträge stimmen nicht mit jenen im Detailnachweis überein; siehe u.a. HH-Stellen 5/8580000/794300 und 6/8580000/829930. Es ergibt sich eine Differenz von jeweils rd. 215.650 Euro. Eine Überprüfung und etwaige Berichtigung sind vorzunehmen.
- Wir weisen darauf hin, dass bei einzelnen beschlossenen IST-Ergebnissen des außerordentlichen Haushaltes aus dem Rechnungsabschluss 2019 (VRV 1997) ein abweichender Finanzierungssaldo im Rechnungsabschluss 2020 im „Nachweis der Investitionstätigkeit“ aufscheint. Siehe dazu die investiven Einzelvorhaben „Breitbandausbau KIGA“ und „Breitbandausbau Bücherei“. Eine entsprechende Berichtigung ist vorzunehmen.

Im Allgemeinen wird auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 i.V.m. § 75 Abs. 4 Oö. GemO 1990 idgF. verwiesen, wonach Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Jedes investive Einzelvorhaben ist im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgeglichen zu erstellen.

³ Vorhabencode 5

Weitere Feststellungen:

- Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft Wasser- und Abwasserverbände. Diese sind im Haftungsnachweis (Anlage 6r) künftig zur Gänze der Untergruppe 3 „Sonstige Wirtschaftshaftungen“ zuzuordnen.
- Der vorliegende Rechnungsabschluss 2020 enthält zwei „Nachweise über die liquiden Mittel (Kassenbestand)“, wobei nur einer davon Unterschriften aufweist. Wir empfehlen künftig nur einen entsprechenden „Nachweise über die liquiden Mittel (Kassenbestand)“ dem Rechnungsabschluss anzuhängen.

Schlussbemerkung:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Walding wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten.

19:05 Daniela Beismann kommt zur Sitzung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2021 der Marktgemeinde Walding zur Kenntnis nehmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

5. Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Thema "Gehsteig Wöhrer"

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Der Prüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2021 mit dem Vorhaben „Gehsteig Wöhrer“ befasst. Folgender Prüfbericht soll nun dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden:

Der Prüfungsausschuss prüfte in seiner Sitzung am 30.11.2021 die Abwicklung und die finanziellen Auswirkungen des Baues des Gehsteiges entlang der Liegenschaft Wöhrer in der

Eschelbergstraße. In der Sitzung des GV vom 23.02.2017 wurde der Kostenanteil der Gemeinde Walding iHv. € 42.500, jedoch kein entsprechender Finanzierungsplan, beschlossen.

Empfehlung:

Künftig ist bei der Beschlussfassung über investive Vorhaben immer ein entsprechender Finanzierungsplan mit zu beschließen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Thema „Gehsteig Wöhrer“ zur Kenntnis nehmen und die darin angeführte Empfehlung bei künftigen Vorhaben umsetzen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

6. Erhaltungsbeitrag - Erhöhung 2022

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Thomas Kriegner

Nach § 28 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) haben die Gemeinden dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent und für die Aufschließung durch eine Wasserversorgungsanlage 11 Cent pro Quadratmeter.

Seit 1.1.2021 ist die Oö. Raumordnungsnovelle 2021 in Kraft getreten. Dadurch wurde ergänzend im § 28 Abs. 3 OÖ. ROG die Ermächtigung geschaffen, dass Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinaus den Erhaltungsbeitrag bis zum Doppelten pro Quadratmeter anheben können, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Diese Anhebung erfordert in jedem Fall eine umfassende Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und eine ausführliche sowie sachlich nachvollziehbare Begründung durch den Ordnungsgeber. Die Erhöhung bloß mit der Wiedergabe des Gesetzeswortlautes zu begründen würde diesem Begründungsbedarf nicht gerecht und wäre unzureichend, würde zu keiner positiven Verordnungsprüfung führen.

1. Erhaltungskosten

	Wasser	Kanal	Summe
Anzahl Abgabefälle	59	154	213
Fläche	77.735 m ²	174.826 m ²	252.561 m ²
m ² /Fall durchschnittlich	1.318 m ²	1.136 m ²	1.186 m ²
Einnahmen 2021	€ 8.551	€ 41.958	€ 50.509

Laut Betriebsabrechnungsbogen (Gebührenkalkulation Voranschlag 2022) ergeben sich folgende jährliche Kosten im Jahr 2022 (ohne Kostenauflösung für zurückliegende Förderungen):

	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	Summe
jährliche Kosten	€ 296.271	€ 973.067	€ 1.269.338
Anschlüsse (aktiv+unbebaute Grdst.)	613 (554 + 59)	1.564 (1.410 + 154)	
Kosten je Anschluss	€ 483	€ 622	€ 1.105

Höhe Erhebungsbeitrag:

Grundstück	derzeit			nach 100 % Aufschlag		
	Wasser 11 Cent	Kanal 24 Cent	Summe 35 Cent	Wasser 22 Cent	Kanal 48 Cent	Summe 70 Cent
800 m ²	€ 88	€ 192	€ 280	€ 176	€ 384	€ 560
900 m ²	€ 99	€ 216	€ 315	€ 198	€ 432	€ 630
1000 m ²	€ 110	€ 240	€ 350	€ 220	€ 480	€ 700
1100 m ²	€ 121	€ 264	€ 385	€ 242	€ 528	€ 770
1186 m ² *	€ 130	€ 285	€ 415	€ 261	€ 569	€ 830

* m²/Fall durchschnittlich - siehe oben

	Wasser	Kanal	Summe
Kosten je Anschluss	€ 483	€ 622	€ 1.105
Erhebungsbeitrag aktuell m ² /Fall durchschnittlich	€ 130	€ 285	€ 415
Erhebungsbeitrag 100% m ² /Fall durchschnittlich	€ 261	€ 569	€ 830
aktuell / 100% Aufschlag	- € 353 / - € 222	- € 337 / - € 53	- € 690 / - € 275

2. Baulandmobilisierung

Baulandreserven:

Bauland Kategorie	FWP7 (Stand Sept. 2019)		Widmung Veränderung	FWP8 (Stand September 2019)			
	Gewidmetes Bauland			Gewidmetes Bauland	Bebautes Bauland*		Baulandreserven
W Wohngebiet	119,52 ha	+0,14 ha		119,66 ha	99,50 ha	83,2 %	20,16 ha 16,8 %
D Dorfgebiet	12,54 ha	-0,07 ha		12,47 ha	10,75 ha	86,0 %	1,74 ha 14,0 %
K Kerngebiet	7,90 ha	-0,01 ha		7,89 ha	5,78 ha	73,3 %	2,11 ha 26,7 %
M Gemischtes Baugebiet	8,64 ha	-0,02 ha		8,66 ha	7,14 ha	82,4 %	1,52 ha 17,6 %
MB Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet	11,97 ha	-0,21 ha		11,76 ha	6,34 ha	53,9 %	5,42 ha 46,1 %
B Betriebsbaugebiet	5,46 ha	-		5,46 ha	5,15 ha	94,0 %	0,33 ha 6,0 %
WE Zweifamilienbaugebiet	5,06 ha	-		5,06 ha	4,26 ha	84,2 %	0,80 ha 15,8 %
G Geschäftsgebiet	2,10 ha	-0,02 ha		2,12 ha	1,83 ha	86,3 %	0,29 ha 13,7 %
SO Sondergebiet	2,08 ha	-0,02 ha		2,06 ha	1,33 ha	64,6 %	0,73 ha 35,4 %
Summe	176,27 ha	-0,03 ha		176,84 ha	142,24 ha	80,4 %	34,60 ha 19,6 %

* Bebautes Bauland gem. §35 (3) ROG zu bebauten Flächen zugeordneten Gärten (Nutzungszusammenhang) sowie unbebaubare Restflächen, Flächenbilanz Stand September 2019

Seit rund 10 Jahren wird bei Neuwidmung ein Bauverpflichtung innerhalb von 5 Jahren auferlegt. Da sich der Zeitraum von 5 Jahren mit der Zeitspanne betreffend die Einhebung des Aufschließungsbeitrages und anschließend des Erhaltungsbeitrages (ab dem 6. Jahr) deckt, kommen jüngere Widmungen nicht (oder nur kurzzeitig und im untergeordneten Ausmaß) in die Verpflichtung zur Leistung eines Erhaltungsbeitrages. Die oben dargestellten Flächen von 174.826 m² (Kanal) und 77.735 m² (Wasser) betreffen somit im Wesentlichen ältere Baulandwidmungen, die bislang noch nicht genutzt wurden.

Dem gegenüber steht eine hohe Nachfrage nach Baugrundstücken (Jungfamilien, Wohnbauträger), wobei derzeit in der Gemeinde kein einziges Baugrundstück zum Verkauf steht. Neuwidmungsflächen sind zurzeit in einem entsprechenden Ausmaß nicht verfügbar bzw. es soll der Nutzung bestehender Baulandreserven gegenüber Neuwidmungen der Vorrang eingeräumt werden.

Stellungnahme des Ortsplaners D. [REDACTED] vom 15.12.2021:

Beurteilungsgrundlagen:

- Gesamtüberarbeitung vom FW7 zum FW8 – Teilbericht 1: Auszug Analyse Bevölkerungs- und Baulandentwicklung, Stand Oktober 2017 (ZT-Kanzlei [REDACTED])
- Bauland Flächenbilanz und Analyse 2019 inkl. Gegenüberstellung der Baulandentwicklung (ZT-Kanzlei [REDACTED])

Die letzte umfassende Bauland- und Bevölkerungsanalyse wurde im Oktober 2017 im Rahmen der Bestandsanalyse im Vorfeld der Leitbild- bzw. FW-ÖEK Gesamtüberarbeitung erarbeitet. Im September 2019 wurde die „reine“ Flächenbilanz entsprechend des im Beschlussverfahren vorgelegten Widmungsstandes dann nochmals aktualisiert.

Wie in den beiden beiliegenden Dokumenten ersichtlich, hat sich die Flächenbilanz insgesamt nur unwesentlich verändert. Die Baulandreserven sind in beiden Bilanzen mit ca. 19% ausgewiesen, die Baulandreserven in den für Wohnnutzungen relevanten Widmungskategorien (W, D, K, M, WE) mit jeweils ca. 17%.

Darüber hinaus wurden seit der Beschlussfassung des FW Nr.8 keine FW-Einzeländerungen genehmigt, welche relevanten Einfluss auf die Flächenbilanz nehmen würden. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Flächenbilanzen von 2017 bzw. 2019 jedenfalls noch anwendbar sind bzw. die sich darin ausgewiesenen Reserven seit der Gesamtüberarbeitung aufgrund von Bauführungen eher nochmals geringfügig reduziert haben.

Stellungnahme zum beabsichtigten Baulandmobilisierung:

Im Rahmen der Bevölkerungsprognose von 2017 wurde ein Zuwachs von ca. 293 Wohneinheiten bis 2027 prognostiziert, wobei theoretisch 2017 Reserven für ca. 439 Wohneinheiten gewidmet waren.

Unter zu Grunde Legung einer realistischen „Aktivierungswahrscheinlichkeit“ von 30% der bestehenden Reserven (vgl. Berechnungsrichtlinie der Raumordnungsabteilung des Landes Steiermark, Wohnbaulandbedarf und Flächenbilanz, 2014), war mit Stand 2017 der Baulandbedarf für Wohnzwecke demnach lediglich für die nächsten 4,6 Jahre etwa gedeckt.

Die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandreserven können demnach nicht die hohe Baulandnachfrage der dynamisch wachsenden Bevölkerung von Walding decken.

Ergänzend ist darüber hinaus zu bemerken, dass gem. §21 Abs. 1 des seit 01.01.21 neu novellierten Oö. ROG 1994 der Baulandbedarf auf 7,5 Jahre auszurichten ist.

Alle Maßnahmen welche die Verfügbarkeit der gewidmeten Reserven erhöhen sind in diesem Sinne jedenfalls zu befürworten. Die durch die Gemeinde angedachte Erhöhung der Erhaltungsbeiträge könnte demnach durchaus einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der Verfügbarkeit des bereits gewidmeten Baulandes – im Sinne einer sparsamen Grundinanspruchnahme – leisten.

Mit dem gegenständlichen Thema haben sich der Bauausschuss am 01.12.2021 sowie der Finanzausschuss am 13.12.2021 auseinandergesetzt. Von beiden Ausschüssen wurde aufgrund der oben angeführten Aspekte vorgeschlagen, die Erhaltungsbeiträge im Rahmen des § 28 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) um einen Aufschlag von 100 % zu erhöhen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge folgende Verordnung beschließen:



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 16.12.2021, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund der Bestimmungen des § 28 Abs. 3, OÖ. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. 114/1993, idF. LGBl. Nr. 125/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bau land gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 3 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage EUR 0,48 pro Quadratmeter und für die Anschließung durch eine Wasserversorgungsanlage EUR 0,22 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm MA

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

7. Voranschlag 2022 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2022 – 2026

Berichterstatter und Antragsteller: Mag. Thomas Kriegner

Es gibt dazu einen Vorbericht aus dem Finanzausschuss.

Vorbericht zum Voranschlag 2022 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	10.074.200
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	10.555.900
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-481.700

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um € 481.700,00 verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in Höhe von gesamt 931.284,26 zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der investiven Gebarung:
Anschlüsse Fernwärme, TLF, Geh- und Radweg, Beitrag WEV
- in der vorzeitigen Tilgung von Darlehen (BA 18 – wegen Betriebsüberschuss)
- Instandhaltungsmaßnahmen: Volksschule, Kindergarten, Sportpark

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Anpassungen im Bereich der Gebührenhaushalte (zur Sicherstellung der Kostendeckung)
- Auflösung allgemeine Haushaltsrücklage

1.1. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2022	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	931.284,26	931.284,26
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	973.623,62	973.623,62
Summe	1.904.907,88	1.904.907,88
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	0	

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 2,86 Mio. Euro

Es ist geplant, keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Einzahlungen:	8.087.276,26	7.748.300	8.581.500
Auszahlungen:	8.053.963,44	8.094.200	8.968.600
Saldo:	33.312,84	-345.900	-387.100

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 438.200 Euro.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil der Finanzierungshaushalt gesamt im MEFP negativ ist.
Der Ergebnishaushalt ist im MEFP positiv.
Die Gemeinde hat ein positives Nettovermögen

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Verbesserungen in der operativen Gebarung (einnahmen- und ausgabenseitig)
- Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen
- Neue Finanzierungspläne für investive Vorhaben (Reduktion der Zuführungen aus der operativen Gebarung)

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.091.100 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (596.600 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+31.900/- 129.900 Euro).

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	9.019.300	9.585.500	9.926.500	10.175.000	9.639.500
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	8.901.200	9.541.700	9.697.900	9.704.800	8.786.300
Nettoergebnis (SA 0)	118.100	43.800	228.600	470.200	853.200
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	438.200	160.700	497.200	22.100	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	51.100	66.100	323.900	323.800	361.700
Nettoergebnis (SA 00)	505.200	138.400	401.900	168.500	491.500

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es sind keine zusätzlichen Darlehen im laufenden Haushaltsjahr geplant.

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Gesamtsumme: (SU361)	737.000	685.300	368.800	371.400	298.900

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2022 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 252.100 Euro vorzunehmen.

Dies betrifft folgende Darlehen:

- Kanalüberprüfungen BA 18

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

- Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Ansatz 851

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten u.dgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (Tilgungen u. Zinsen für Darlehen):

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Wasserversorgung Mursberg/Seml.		1.000		9.000
Summe		1.000		9.000

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

- Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen ist im VA bzw. MEFP eingearbeitet. Konkrete Folgekosten wurden für die Darlehen (Tilgung und Zinsen) berücksichtigt, ebenso wie die Auflösung von Rücklagen im MEFP.
- Geplanter Schrankenübergang und Straßenzusammenlegung Weidenstraße wurde ab dem Jahr 2022 – 2024 mit jeweils € 270.000,00 bzw. 260.000 als Verrechnungen aus der operativen Gebarung veranschlagt.
- Ankauf FF-Fahrzeug 2022: hier wurden Verrechnungen aus der operativen Gebarung für die Jahre 2022 bis 2024 veranschlagt.
- Hochwasserschutz Eferdinger Becken: Zuführung aus dem OH im Jahr 2023.
- Fernwärmeanschluss bei gesamt 6 Gebäuden ist auf 2022 und 2023 aufgeteilt dargestellt.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

In Zukunft muss besonderes Augenmerk auf das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gelegt werden und Einsparungspotentiale gefunden werden.

Die Instandhaltungsmaßnahmen bei den schon älteren Gebäuden müssen im Auge behalten werden.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

Die Änderungen sind im Dienstpostenplan dargestellt.

10. Weiterführende Informationen

2022 kann der Haushaltsausgleich trotz eines negativen Ergebnisses bei der laufenden Geschäftstätigkeit erreicht werden, da Rücklagen aufgelöst werden können.

Für die Folgejahre können tlw. noch Rücklagen aufgelöst werden. Das Ergebnis im Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren bleibt aber dennoch negativ.

11. Prioritätenreihung der Projekte: - Zuführungen Eigenmittel

		2022	2023	2024	2025	2026
1.	Fernwärme	95.800	30.200			
2.	Ankauf TLFA	44.400	44.400	44.500		
3.	ÖBB-Kreuzung Weidenstraße		270.000	270.000	260.000	
4.	WEV	14.600				
5.	Geh- und Radweg 2022	25.000				
6.	Kiga Auflösung RL		37.700 59.000			
7.	Hort Auflösung RL			228.900 95.500	335.600 300.000	
8.	Hochwasserschutz Eferd. B.		65.000			
9.	Linksabbieger Goldwörth		146.000			

12. Die Hebesätze für Steuern und Abgaben sind 2022 wie folgt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 % des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 % des Steuermessbetrages
Hundeabgabe für jeden Hund jährlich	50,00
Hundeabgabe – Wachhunde; Hunde zur Ausübung eines Berufs/Erwerbs jährlich	20,00
Kanalgrundgebühr je m ² jährlich	1,32
Kanalgebühr je m ³ jährlich	2,20
Abfallgebühr 60 l Tonne je Abfuhr	6,10
Abfallgebühr 90 l Tonne je Abfuhr	9,17
Abfallgebühr 120 l Tonne je Abfuhr	12,22
Abfallgebühr 90 l Sack mit Grundgebühr je Abfuhr	9,17

Abfallgebühr 90 l Sack ohne Grundgebühr je Abfuhr	6,20
Abfallgebühr 770 l Container je Abfuhr	78,42
Abfallgebühr 1100 l Container je Abfuhr	112,03
Sperrmüllgebühr je angefangene 50 kg bei Abholung	14,53
Wasserbezugsgebühr je m³ für die ersten 100 m³ eines Betriebsjahres	0,37
Wasserbezugsgebühr je m³ für die restliche Bezugsmenge eines Jahres	1,10
Wasserbezugsgebühr je m³ für die Entnahme aus Hydranten	2,00
Wasserbezugsgebühr je m³ für die Abgabe an die Marktgemeinde Feldkirchen und an die Wassergenossenschaft Schwarzgrub	0,80
Wassergrundgebühr	180,00
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper	150 % der Freizeitwohnungspauschale
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale bei Wohnungen über 50 m² Nutzfläche	200 % der Freizeitwohnungspauschale

13. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenkalkulation für Wasser und Kanal sind Beilagen im Voranschlag.

14. Wasser- und Kanalgebührenordnung:

Die Wasser- und Kanalgebührenordnungen müssen entsprechend der Hebesätze und der vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühren angepasst werden.

Gemeinde Walding, am 16.12.2021

Der Bürgermeister:

Ing. Johann Plakolm

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a. den Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2022 in der vorliegenden Fassung**
- b. den vorliegenden Dienstpostenplan per 1.1.2022**
- c. die Festsetzung der Hebesätze und Abgaben**
- d. die Wasseranschlussgebühr: EUR 14,25 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 2.137,00 (zuzüglich 10 % Ust)**
- e. die Kanalanschlussgebühr: EUR 23,77 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 3.565,00 (zuzüglich 10 % Ust)**
- f. Beginn der Rechtswirksamkeit der Wasser- und Kanalgebührenordnung mit 01.01.2022**
- g. den Mittelfristigen Finanzplan 2022 - 2026 in der vorliegenden Fassung**
- h. die Prioritätenreihung für Vorhaben**

Stefan Zauner: Liest im Namen von Herrn [REDACTED] den Brief wegen des Voranschlages 2022 vor. Aus diesem Brief ergeben sich einige Fragen.

Brief von Herrn [REDACTED]:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Hans.

vor einer Woche wurde der Haushalts-Voranschlag 2022 aufgelegt.
Bei der Durchsicht ergaben sich einige Fragen. Wegen Corona habe ich Vergleiche mit 2019 angestellt, die meiner Ansicht nach realistischer sind als ein Vergleich mit 2020 bzw. 2021

Sitzungsgeld: RA2019: ca. 18 500 €; VA2022: ca. 31 300 € (wodurch ergibt sich die Steigerung, trotz weniger Ausschüsse)

Bezüge Organe: RA2019: ca. 87 000 €; VA2022: ca. 149 000 € (wodurch ergibt sich die Steigerung)

Feuerwehr: IH- Maschinen: Letzte Jahre: ca. 1 500 €; VA2022: ca. 93 500 € (wodurch ergibt sich die Steigerung)

Gründe Vogelsam: VA2022: ca. 44 400 € - Wird verkauft? - Gibt es schon einen potentiellen Käufer?

Kindergarten: 2 Positionen: a) laufender Betrieb; b) Ausbau; HORT: Nur 1 Position (Laufender Betrieb und Neubau gemeinsam) => Warum diese Unterschiede?

Gemeindestraßen 2022: Praktisch 0. Keine Straßensanierungen vorgesehen?

Abwasser: Darlehenstilgung: RA2019: ca. 287 000 €; VA2022: ca. 600 000 €. Laut Schuldendienst sind 325 400 € (Tilgung 321 700 € und Zinsen 3 700 €) vorgesehen) Warum diese Steigerung?

Jörgmayrstraße 12 - Miete: RA2019: ca. 87 000 €; VA2022: ca. 22 000 € - Macht der Abgang von Hellatex 65 000 € aus?

Ausbau Kindergarten:

- Wird offensichtlich auf 2023 verschoben.
- Zwischen Mittelaufbringung und Mittelverwendung klafft eine Lücke von ca. 130 000 €. Wie wird das bedeckt?
- Bei Mittelaufbringung ist für 2023 ein Darlehen von 518 000 € eingetragen. Am 7.11.2019 wurde vom Gemeinderat ein Finanzierungsplan beschlossen, wo ebenfalls ein Darlehen über 518 000 € aufgelistet ist. Beim Schuldendienst ist jedoch ein Darlehen von 700 000 €, Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2037 bei der Bank Austria angeführt.

a) Wie erklärt sich der Unterschied?

b) Wann wurde die Vergabe der Darlehensaufnahme an die Bank Austria vom Gemeinderat beschlossen?

Neubau Hort:

- Wird offensichtlich auf 2024 verschoben.
- Zwischen Mittelaufbringung und Mittelverwendung klafft eine Lücke von ca. 140 000 €. Wie wird das bedeckt?
- Bei Mittelaufbringung ist für ein Darlehen von 532 000 € eingetragen, eigenartigerweise nicht für 2024, sondern für 2022 (2022: Darlehen: 532 000 €; 2023: Keine Aktivitäten; 2024: Neubau Hort). Das kann ich nicht nachvollziehen
- Am 7.11.2019 wurde vom Gemeinderat ein Finanzierungsplan beschlossen, wo ebenfalls ein Darlehen über 532 000 € aufgelistet ist. Auch beim Schuldendienst ist dieses Darlehen über 532 000 €, Laufzeit vom 1.1.2021 bis 31.12.2040 bei der Bank Austria angeführt. Da ist auch schon eine Tilgung von 22 000 € angeführt.

a) Wie erklärt sich diese zeitlichen Unterschiede?

b) Wann wurde die Vergabe der Darlehensaufnahme an die Bank Austria vom Gemeinderat beschlossen?

In Erwartung einer baldigen Antwort verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Vergleich zwischen Rechnungsabschluss 2019 und Voranschlag 2022 ist etwas sonderbar.

Höhe Sitzungsgeld: Walding fällt laut dem Land OÖ in eine andere Kategorie, was Gemeindegroße betrifft.

Feuerwehr: Die Differenz erklärt sich dadurch, weil jetzt das große Service der Hubrettungsbühne ansteht.

Stefan Zauner: richtet sich das nicht nach Einsätzen, wann ein Service notwendig ist?

AL Reinhard Grössmann: nein. Dass das große Service 2021/2022 kommt, wussten wir seit der Anschaffung. Uns wurde mitgeteilt, dass das Land OÖ die Überprüfungskosten einmal übernehmen soll, aber diese Überlegung ist noch nicht abgeschlossen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm:

„Gründe Voglsam“: verweise ich auf Diskussion in der letzten Bauausschusssitzung.

Gemeindestraßen: Wir haben das jetzt schon seit zwei Jahren so gehandhabt: wir sehen uns die Einnahmen und Ausgaben an, und danach wird ein Straßenbauprogramm zu erstellen.

Jörgmayrstraße 12: Es geht hier um die Miete. Wir haben zwei Angebote von Nachmietern, aber Substanz des Hauses ist schon in die Jahre gekommen. Wir sollen das vielleicht jetzt nicht eins zu eins umsetzen.

AL Reinhard Grössmann: Zum Punkt Kindergarten:

Diese Darstellung ist noch ein Überbleibsel aus der Kameralistik, wo es eine Trennung zw. Ordentlichem und Außerordentlichem Haushalt gab.

Kindergarten: OH Ansatz 2400, AOH Ansatz 2401 (aufgrund div. alter Ansätze im AOH war 2400 noch vergeben)

Hort: OH Ansatz 2500, AOH 2500

In der neuen Haushaltsführung besteht keine Trennung mehr zw. OH und AOH, die Ansätze werden gesamt dargestellt. Beim Kindergarten blieben zwei Positionen für lfd. Betrieb (2400) und investive Vorhaben (2401) bestehen, beim Hort wurden der ehem. OH und AOH in einen Ansatz 2500 für lfd. Betrieb und investives Vorhaben zusammengeführt

Abwasser Darlehenstilgung:

Für die Abwasserentsorgung wurden zwei Darlehen aufgenommen. Eines zur Ausfinanzierung der offenen Bauabschnitte, eines zur Finanzierung der schrittweisen Sanierungsmaßnahmen nach Schadensklassifizierung 1-5.

Das erste Darlehen wurde sofort zur Gänze zugezählt und zum Ausgleich der Bauabschnitte im AOH verwendet, mit der Tilgung wurde im Jahr 2019 sofort begonnen.

Für das zweite Darlehen wurde eine zweijährige Zuzahlungsfrist bis zur vollen Ausschöpfung vereinbart – je nach Baufortschritt der Sanierungsmaßnahmen und der entsprechenden Rechnungslegung. In der Zuzahlungsphase sind nur die Zinsen für das sukzessiv aufgenommene Kapital zu leisten, mit der Tilgung wird 2022 begonnen.

Richard Gresak: In den letzten Jahren wurde der „Barrierefreie Zutritt“ aus dem Voranschlag gestrichen. Das ist für uns ein NO-GO. Wir erwarten uns vom mittelfristigen Finanzierungsplan, wo das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht erreicht wird.

Aus diesem Grund stimmen wir dem Voranschlag nicht zu.

Bgm. Ing. Johann Plakolm:

Barrierefreier Zutritt: es gab schon Gespräche mit dem Ortsplaner deswegen. Weil vielleicht nicht nur Teile renoviert werden, sondern eventuell der ganze Bereich. Aber ich nehme alles zur Kenntnis.

Stefan Zauner: wir werden Voranschlag auch nicht zustimmen.

Mag. Thomas Kriegner:

Bringt folgenden Beschlussantrag ein:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a. den Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2022 in der vorliegenden Fassung
- b. den vorliegenden Dienstpostenplan per 1.1.2022
- c. die Festsetzung der Hebesätze und Abgaben
- d. die Wasseranschlussgebühr: EUR 14,25 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 2.137,00 (zuzüglich 10 % Ust)
- e. die Kanalanschlussgebühr: EUR 23,77 je m² der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 3.565,00 (zuzüglich 10 % Ust)
- f. Beginn der Rechtswirksamkeit der Wasser- und Kanalgebührenordnung mit 01.01.2022
- g. den Mittelfristigen Finanzplan 2022 - 2026 in der vorliegenden Fassung

und die Prioritätenreihung für Vorhaben zu beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ		6	Gerald Teubler	
GRÜNE		3		
FPÖ		1		
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Gegenstimmen:

SPÖ – Fraktion: Mag. Helmut Mitter, Mag. BEd Stefan Zauner, Renate Auberger, Daniela Beismann, Engelbert Grünberger, Manfred Percht

GRÜNE – Fraktion: Ing. Mag. Richard Gresak, Mag. Sofia Mitmasser, B.A. Ulrich Steininger

FPÖ – Fraktion: Sabine Hofstätter

Bgm. Ing. Johann Plakolm: somit ist der Beschlussantrag beschlossen.

8. Vereinsförderungen 2021

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebgm. Christine Koll

Dem Ansuchen für eine Förderung von € 3.000 je Verein:

- Ortsmusik Walding
- Naturfreunde Walding

wurde schon in der GV Sitzung am 9.12.2021 stattgegeben.

Entsprechend der Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand für Subventionen bis zu einer Höhe von € 2.000,00 zuständig. Über diesen Schwellenwert liegt die Kompetenz beim Gemeinderat.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge für die Waldinger Vereine

- Ortsmusik Walding

€ 3.000

- Naturfreunde Walding

€ 3.000

an Subventionen gewähren.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

9. Linz Strom Gas Wärme GmbH - Betriebsführungsvertrag E-Ladestation Gewerbepark

Berichterstatter und Antragsteller: AL Reinhard Grössmann



BETRIEBSFÜHRUNGSVERTRAG
über den Betrieb einer E-Ladestation „High Power Charger
(HPC)“ für E-Fahrzeuge am Standort:

Standort:

Grundstücks Nr.: 870/8 Katastralgemeinde KGNr.:
45621 Walding Einlegezahl: 1134

abgeschlossen zwischen der

LINZ STROM GAS WÄRME GmbH, 4021 Linz, Wiener Straße
151, FN 199533 g (im Folgenden kurz „Betreiber“ genannt)

und

Herr / Frau / Firma: **Marktgemeinde Walding**
Straße, Nr.: **Hauptstraße 19**
PLZ, Ort: **4111 Walding**
vertreten durch: **BGM Johann Plakolm, MA**
Telefon: **+43 7234 8230273**
E-Mail: **plakolm@walding.at**

im Folgenden kurz „Eigentümer“ genannt, andererseits wie folgt:

1. PRÄAMBEL

Der Betreiber ist E-Mobilitätsdienstleister und erbringt unter anderem Energiedienstleistungen. Um die Entwicklung der zukunftsweisenden Technologie der Elektromobilität in Oberösterreich zu fördern und bestmöglich flächendeckend verfügbar zu machen, wird dieser Vertrag geschlossen.

Das Land Oberösterreich fördert gemäß der Richtlinie für das Sonderförderprogramm „Ladeinfrastruktur für den ländlichen Raum“ vom 19.12.2019 einen Teil der Investitionen von neu zu errichtenden Schnellladestationen. Fördervoraussetzung ist unter anderem das Vorliegen eines Betriebsführungsvertrages zwischen der Gemeinde als Eigentümer der Schnellladestation und einem Betreiber.

Der gegenständliche Betriebsführungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer und Betreiber der Schnellladestation. Der Betreiber ist ausdrücklich ermächtigt, seine Rechte und Pflichten durch einen Dienstleister wahrzunehmen bzw. zu erbringen.

2. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Betriebsführung folgender E-Ladestationen des Eigentümers durch den Betreiber:

High Power Charger in der Ausführung als **Option 2 inkl. Überdach-**

ung: High Power Charger (max. 240 kW)

Stecker: 2 x CCS, 1 x CHAdeMO, 1 x AC Typ2

DC-seitig können zwei Ladepunkte gleichzeitig genutzt werden (z.B. 1 x max. 150 kW und 1 x max. 75 kW). An beiden CCS-Ladepunkten steht eine Ladeleistung von einmalig max. 150 kW zur Verfügung, also nicht gleichzeitig. Die AC-Ladung mit 22 kW ist unabhängig von der DC-Ladung verfügbar.

Standort:

Grundstücks Nr.:	870/8 Ka-
tastralgemeinde KGNr.:	45621 Wal-
ding Einlegezahl:	1134

Der Kauf und die Errichtung der E-Ladestation sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3. Umfang der Betriebsführung

3.1. Operativer Betrieb der Ladestation

Der Betreiber übernimmt die operativen Tätigkeiten des Ladestationsbetriebs inkl. der Ökostromlieferung sowie der Datenanbindung, des Datenmanagements der Ladestation und Ladevorgänge, was als Grundlage für eine korrekte Abrechnung der Ladevorgänge bzw. der Ladedienstleistung erforderlich ist.

Weiters erfolgt die Stromlieferung an die Ladekunden, sowie die Abrechnung durch den Betreiber in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

3.2. Jährliche Inspektion

Um den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wird jährlich ab Inkrafttreten dieses Vertrages durch den Betreiber oder seinen Dienstleister eine Inspektion der E-Ladestation vorgenommen. Diese jährliche Inspektion umfasst die Sichtprüfung der E-Ladestation, eine Funktionsprüfung der FI-LS sowie aller Abgänge, Säubern der Anlage und die Dokumentation im Serviceheft.

Liegen Mängel vor, wird der Eigentümer schriftlich informiert. Werden bei der Jahresinspektion grobe Mängel an der E-Ladestation festgestellt, die zu Personen- oder Sachschäden führen können (Gefahr in Verzug), wird die E-Ladestation zudem unmittelbar außer Betrieb genommen.

Ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand sind allfällig erforderliche Reparaturarbeiten. Diese werden vom Betreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Eigentümer und Entgeltvereinbarung durchgeführt.

3.3. Wiederkehrende Prüfung

Nach dreijährigem Betrieb der E-Ladestation ist die Anlage einer wiederkehrenden Prüfung im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001 zu unterziehen. Diese wird vom Betreiber durchgeführt und im Anlagenbuch entsprechend dokumentiert. Das Prüfprotokoll wird dem Anlagenbuch beigelegt.

3.4. Auflistung E-Ladestationsverzeichnis

Der Betreiber veranlasst, dass die E-Ladestation in die aktuellen Übersichtskarten (gedruckte E-Ladestationsverzeichnisse) auf den Internet-Seiten des Betreibers und ausgewählter Ladestationsfinder-Seiten (siehe auch Förderungskriterium) bzw. etwaiger Handy-Apps des Betreibers aufgenommen wird. Die Auflistung wird laufend – zumindest einmal monatlich - aktualisiert. Zur Vermarktung der E-Ladestation kann der Eigentümer - nach schriftlicher Zustimmung des Betreibers - die Logos der E-Ladestationen und des Betreibers sowie deren E-Mobilitäts-Marken verwenden.

3.5. Sonstige Leistungen

Der Betreiber stellt eine 24 Stunden Fernüberwachung und Servicetelefonnummer zur Verfügung. Im Falle von technischen Fehlern oder Fehlbedienungen durch Ladekunden wird der Betreiber via Fernwartungszugang - im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Fernwartungszuganges - Sofortmaßnahmen treffen. Im Regelfall werden daher Störungen Montag bis Freitag von 7-16 Uhr behoben.

4. Pflichten des Betreibers

- Der Betreiber erbringt die unter Punkt 3 dieses Vertrags beschriebenen Leistungsumfängen.
- Der Betreiber stellt sicher, dass die E-Ladestation mit Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie gemäß e-control bzw. Stromkennzeichnung beliefert wird (Förderkriterium)
- Der Betreiber verrechnet die benötigte Energie und die Mobilitätsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem Ladeservice im eigenen Namen und auf eigene Rechnung direkt mit dem Ladekunden und stellt ein Abrechnungssystem zur Verfügung, welches keine Kunden ausschließt (diskriminierungsfreien Zugang)

5. Pflichten des Eigentümers

- Abgesehen von den in diesem Vertrag vom Betreiber übernommenen Leistungen obliegt die Verantwortung für die E-Ladestation dem Eigentümer der Anlage.
- Für den Fall von gesetzlichen Änderungen (z.B.: Mess- und Eichrecht) hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass jedenfalls die öffentlich zugänglichen Ladepunkte zeitgerecht entsprechend nachgerüstet werden, um dem Betreiber eine gesetzeskonforme Abrechnung mit den Kunden zu ermöglichen. Widrigenfalls steht es dem Betreiber frei innerhalb von 3 Monaten den Betriebsführungsvertrag zu kündigen.
- Der Eigentümer hat technische Störungen und Beschädigungen der E-Ladestation zeitnah zu beheben. Längere Betriebsunterbrechungen sind dem Betreiber zu melden.
- Eine allfällige Sach- und Haftpflichtversicherung der E-Ladestation obliegt dem Eigentümer.
- Der Eigentümer wird sicherstellen, dass ausreichend Stellplätze (entsprechend den gleichzeitig zur Verfügung stehenden Ladepunkten) zum Laden durch mehrspurige Elektrofahrzeuge (Elektroautos) zur Verfügung stehen.
- Der Eigentümer ist als Grundstückseigentümer auch für die damit verbundenen Leistungen (u.a. Instandhaltung der Parkfläche, insbesondere Schneeräumung, ggf. Grünschnitt, ...) verantwortlich und hat den Betreiber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

6. Entgelt

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, für das Recht der vertragsgegenständlichen Betriebsführung für die unter Punkt 7. vereinbarte Vertragsdauer und für die kostenneutrale Übernahme des Vertragsgegenstands nach Ende der Vertragslaufzeit in sein Eigentum (inkl. aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, wie z.B. Wartung, Instandsetzung, etc.) dem Eigentümer folgendes monatliches Entgelt zu entrichten:

monatliches Entgelt € 194,44 € inkl. USt

Dieses Entgelt wird für 120 Monate ab dem ersten vollständigen Monat nach erfolgreicher Inbetriebnahme des unter Punkt 2. angeführten Vertragsgegenstandes im darauffolgenden Monat vom Betreiber an den Eigentümer auf eines vom Eigentümer zu nennendes Konto mit dem Betreff „Monatliches Entgelt E-Ladestation HPC“ zur Überweisung gebracht.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit allseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Beide Vertragsparteien verzichten jedoch auf die Ausübung des Kündigungsrechtes für die Dauer von **zehn Jahren** nach Vertragsabschluss.

8. Sonstige Bestimmungen

- Der Betreiber ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eines Subunternehmers oder eines Dienstleisters zu bedienen.
- Der Betreiber behält sich das Recht vor, alle Rechte und Pflichten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, auf verbundene Unternehmen ohne Zustimmung des Vertragspartners zu übertragen.
- Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in 4020 Linz.
- Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9. Sicherung der Gültigkeit des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Beilagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung(en) durch eine im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt für die Vertragspartner gleichkommende rechtsgültige, durchführbare Bestimmung(en) umgehend zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält sowie, dass nachträglich ein Anpassungsbedarf dieses Vertrags aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

10. Haftung

Jede Vertragspartei haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit

Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Betreiber haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch weder für Folgeschäden noch für den entgangenen Gewinn. Weiters besteht auch für die tatsächliche Ausschüttung der Landesförderung an den Eigentümer keine wie immer geartete Haftung seitens des Betreibers.

11. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, die beim Betreiber verbleibt. Die Eigentümerin erhält davon eine Kopie in elektronischer Form.

12. Unterschrift

Die Vertragsparteien bestätigen die Richtigkeit des Inhaltes durch Unterfertigung des Vertrages.

.....
(Datum/ Unterschrift Betreiber)
LINZ STROM GAS WÄRME GmbH

.....
(Datum/ Unterschrift Eigentümer)

Beschlussantrag an den Gemeinderat: Abschluss des Betriebsführungsvertrags über die E-Ladestation in Gewerbepark 2 mit der Linz Strom Gas Wärme GmbH.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	6		Engelbert Grünberger	
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

10. Kirchenplatz 3 - Fa. [REDACTED] Instandsetzung Dach Volksschule

Berichtersteller und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Durch das Hagelunwetter vom 24.06.2021 wurde das Dach des Gebäudes Kirchenplatz 3 (Volksschule) komplett beschädigt. Über die Instandsetzung liegt ein Angebot von der Fa. [REDACTED] vom 06.09. 2021 über brutto € 227.586,02 vor.

Die Fa. [REDACTED] GmbH war bei der Einholung von drei Angeboten für die Sanierung des Daches der Turnhalle Billigstbieter (zweitgereiht + 8,7%, drittgereiht + 11,8%) und wird in Folge auch mit den Arbeiten für die restlichen Gemeindegebäude beauftragt werden.

Der Bürgermeister beauftragte aufgrund der Dringlichkeit der Instandsetzung die Fa. Prechtl am 23.09.2021 mit den Arbeiten.

Engelbert Grünberger: Ist die Reparatur des Daches von der Versicherung gedeckt?

Reinhard Grössmann: ja, aber nicht zur Gänze. Das Musikhaus ist schon fertig und abgerechnet. 10% der Kosten werden von der Versicherung herunter gestrichen, weil zum Teil die Kosten von den Sätzen nicht anerkannt wurden, zum Teil, weil sich die Gesetzeslage geändert hat. Die Fa. Prechtl muss Sachen laut Gesetz einbauen, die vorher nicht notwendig waren. Von der Versicherung wird eine Diskrepanz von 10% herunter gestrichen werden und wurde schon herunter gestrichen.

Wir werden nächstes Jahr, wenn alle Rechnungen vorliegen, uns mit den Sachverständigen, Fa. [REDACTED], der Versicherung und der Gemeinde zusammensetzen und alles besprechen.

Engelbert Grünberger: Gab es auch noch andere Angebote?

Reinhard Grössmann: es gab insgesamt zwei weitere Angebote von der Firma [REDACTED] und der Firma [REDACTED]. Firma [REDACTED] war der Bestanbieter.

Firma [REDACTED] war auch der Bestanbieter bei der Sanierung des Daches der Turnhalle (Juli 2021).

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Instandsetzung des Daches des Gebäudes Kirchenplatz 3 (Volksschule) an die Fa. [REDACTED] GmbH zum Preis von brutto € 227.586,02 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

11. Güterweg - Grunderwerb

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Vom Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel wurde der Güterweg Jörgensbühl, Zufahrt „Atzgerer“, und der Güterweg Mursberg im Bereich der Liegenschaft „Karlbauer“ erneuert bzw. geringfügig ausgebaut.

Für diese Vorhaben wurde die Abtretung von Privatgrund in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Walding erforderlich. Die Abtretungsfläche wurde in den Plänen GZ 4125-4/21, für den Güterweg Jörgensbühl, bzw. GZ 6880-8/21, für den Güterweg Mursberg, von der Abteilung Fernerkundung und Vermessung des Amtes der OÖ. Landesregierung dargestellt.

Bei der Erneuerung der Fahrbahn der Zufahrt „Atzgerer“ des Güterwegs Jörgensbühl wurde die Asphaltfläche in Richtung der Garagen des Hofes unter der Bedingung erweitert, dass Herr Gerhard Hofstätter den dafür zusätzlich erforderlichen Grund in das öffentliche Gut der Gemeinde Walding abtritt, bzw. eine außerhalb liegende Teilfläche erhält.

Bei der Fahrbahnerweiterung beim Güterweg Mursberg wurde Privatgrund in Anspruch genommen, welcher entsprechend zu entschädigen ist.

Die dadurch anfallenden Grundtransaktionen – Teilflächen gehen von Privatbesitz in den Gutsbestand des öffentlichen Guts über bzw. werden vom Gutsbestand des öffentlichen Guts in Privateigentum gegeben – sind im Sinne des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes durchzuführen.

Für die Hingabe von unbeweglichem Gemeindegut im Wege einer Veräußerung oder im Tauschweg wird ein Gemeinderatsbeschluss mit 2/3-Mehrheit benötigt (§ 67 Abs. 3 Oö. GemO 1990).

Zu den Bestimmungen des Straßengesetzes zur Aufhebung bzw. Widmung des Gemeingebrauchs für betroffene Flächen hier Auszüge aus dem Oö. Straßengesetz:

Auszüge aus dem Oö. Straßengesetz 1991

(1) Die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in eine bestimmte Straßengattung hat unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 13 Abs. 1 und 2 sowie des Umweltberichtes gemäß § 13 Abs. 4 bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen. In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße in seinen Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben. Dient die Straße vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, ist dies in der Verordnung ausdrücklich festzustellen. (Anm.: LGBl. Nr. 71/1998)

(3) Die Auflassung einer öffentlichen Straße hat bei Verkehrsflächen des Landes durch Verordnung der Landesregierung, bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates dann zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

(4) Die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 1 und 3 ist nicht erforderlich, wenn nur eine bestehende Straße umgelegt wird und dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um nicht mehr als 20 m abweicht.

Beschlussantrag:

Aus vorher geschildertem Anlass möge der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding folgenden Beschluss fassen.

Aus der EZ. 103, KG. Walding, des Herrn [REDACTED], Jörgensbühl [REDACTED], 4111 Walding, werden folgende Teilflächen dem Grundstück 902/3 der EZ. 941, KG. Walding, der Gemeinde Walding - öffentliches Gut, Hauptstraße 19, 4111 Walding, einverleibt:

**aus dem Grundstück 120/1
m²**

Teilfläche 2 im Ausmaß von 49

aus dem Grundstück 118

Teilfläche 5 im Ausmaß von 0 m²

Teilfläche 4 im Ausmaß von 2 m²

in der EZ. 941, KG. Walding, der Gemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, werden folgende Teilflächen übertragen:

a) in den Besitz des Herrn [REDACTED], Jörgensbühl [REDACTED], 4111 Walding, EZ. 103, KG. Walding,

**aus dem Grundstück 897/1 Teilfläche 1 im Ausmaß von 21 m²
zum Grundstück 118**

b) im Besitz der EZ. 941, KG. Walding, der Gemeinde Walding – öffentliches Gut, Hauptstraße 19, 4111 Walding,

**aus dem Grundstück 897/1 Teilfläche 6 im Ausmaß von 486 m²
zum Grundstück 897/4
Teilfläche 3 im Ausmaß von 76 m²
zum Grundstück 902/3**

Aus der EZ. 90, KG. Lindham, des Herrn Ing. [REDACTED] Obermursberg [REDACTED], 4111 Walding, werden folgende Teilflächen dem Grundstück 1771 der EZ. 541, KG. Lindham, öffentliches Gut der Gemeinde Walding, einverleibt:

**aus dem Grundstück 1578/5 Teilfläche 1 im Ausmaß von 11 m²
Teilfläche 3 im Ausmaß von 1 m²
Teilfläche 4 im Ausmaß von 1 m²
aus dem Grundstück 1583 Teilfläche 5 im Ausmaß von 4 m²
Teilfläche 6 im Ausmaß von 2 m²**

Die Teilfläche 2 des Grundstücks 1771, EZ. 541, KG. Lindham, im Ausmaß von 1 m² wird dem Grundstück 1578/5, EZ. 90, KG. Lindham, des Herrn Ing. [REDACTED] Obermursberg [REDACTED], 4111 Walding, zugeschrieben.

Für die Abtretungsfläche im Ausmaß von insgesamt 18 m² wird Herrn [REDACTED] eine Entschädigung von EUR 10,23 pro m² geleistet. Zusätzlich wird für die Grundbenützung über die vergangenen Jahre ein Zuschlag von EUR 2,77 pro m² gewährt. Somit ist für die gesamte Abtretungsfläche ein Betrag EUR 234,00 auszusahlen.

Weiter sollen für die aus dem Bestand des öffentlichen Gutes der Gemeinde Walding abgeschriebenen Flächen der Gemeingebrauch

aufgehoben und die dem Bestand des öffentlichen Gutes zugeschriebenen Flächen dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

12. [REDACTED] - Erosionsschutzvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Herr [REDACTED], Am Fraunberg [REDACTED], 4111 Walding, hat mit Schreiben vom 12.11.2021 um Aufnahme eines Erosionssstreifens im nördlichen Teil des Grundstücks 1031, KG. Walding, im Ausmaß von 654 m² ersucht.

Diese Fläche wurde bereits vom Sachverständigen der Landwirtschaftskammer begutachtet und für geeignet empfohlen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge mit Herrn [REDACTED], Am Fraunberg [REDACTED], 4111 Walding, folgende Vereinbarung schließen:

VEREINBARUNG ÜBER ANLAGE VON SCHUTZSTREIFEN BEI STEILFLÄCHEN UND ENTSCHÄDIGUNG FÜR ER- SCHWERTE BEWIRTSCHAFTUNG

Abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen **Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding**, einerseits und Herr [REDACTED], wohnhaft in Am Fraunberg 5, 4111 Walding, als Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebs mit der Betriebsnummer [REDACTED] andererseits.

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung sind Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zum Schutz des Bodens und öffentlicher Anlagen durch Anlage Schutzstreifen bei Steiflächen bzw. von Grünstreifen in bevorzugten Abflussschneisen, jedoch nicht um den natürlichen Abfluss zu verändern bzw. zu verhindern und die damit verbundene Entschädigung für die erschwerte Bewirtschaftung.

I.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die teilweise dauernde Begrünung (z.B. als Blühfläche, Wechselwiese, Klee gras etc.) von Ackerflächen und deren Pflege, wobei eine Erneuerung des Bewuchses während der Vereinbarungsdauer umbruchlos (ohne ganzflächige Bodenbearbeitung) oder mit Umbruch und unverzüglicher Neuanlage gestattet ist.

Sollten Feldflächen betroffen sein, auf denen im ersten Jahr ein Anwachsen des Samens bis zum 15. Mai 2022 nicht gewährleistet ist, ist die Saat mit Getreideanbau zu sichern (speziell bei Kulturen, deren Ernte vor Oktober nicht zu erwarten ist).

II. Flächen und Entgelt

Der landwirtschaftliche Betrieb bringt nachstehende Flächen in die Vereinbarung ein und erhält im Gegenzug dazu ein Entgelt. Das Entgelt ergibt sich aus der Empfehlung der Landwirtschaftskammer OÖ und dem in Anhang berechneten Entschädigungssatz.

Feldstück Parz. NR.	Nutzung/Kultur (ankreuzen)	Anmerkung	Fläche m ²	Entgelt in € (€ 0,13/m ²)
1031	O Blühfläche		654	85,02
.....	O Klee gras			
	XXX Wechselwiese			
			654	85,02

Summe

Dieses Entgelt ist jeweils zum 31.07. fällig und wird auf das Konto IBAN:
bei der Raiba Walding überwiesen.

III. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung beginnt mit 01.01.2022 und endet am 31.12.2025. Für diese Vertragsdauer wird auch ein Kündigungsverzicht seitens des Herrn [REDACTED] vereinbart.

IV. Sonstiges

Diese Vereinbarung geht beiderseits auf Rechtsnachfolger (den jeweiligen Bewirtschafter der Flächen) über.

Die vorangeführten Flächen sind wie vereinbart zu bewirtschaften.

Änderungen in der Nutzung bzw. eine Verringerung der Fläche bewirken eine Einstellung bzw. eine Verringerung der Entgeltzahlung, ab dem Jahr, in dem die Änderung eintritt.

Bei einer wesentlichen Änderung der Fördervoraussetzungen im Bereich des Österreichischen Umweltprogrammes (ÖPUL) ist ein vorzeitiger Ausstieg aus dieser Vereinbarung möglich.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Landwirt keine Haftung für allfällige Schäden des Vertragspartners oder Nachteile Dritter, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, übernimmt. Insbesondere gegründet diese Vereinbarung keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter.

Walding, am

.....
Landwirt

.....
Bürgermeister

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

13. Flächenwidmungsplan Nr. 8 - Änderungen 1 - 10

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

Es besteht der Wunsch über die einzelnen dargelegten Punkte 8.1. bis 8.10 zur Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 einzeln abzustimmen.

- **FW-Änd. Nr. 8.1 (Zweitwohnungsgebiete):**

Die Stellungnahmen im Vorverfahren sind eingelangt und größtenteils positiv.

Von der Abteilung Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) kam die Aussage: „Aus fachlicher Sicht wird diese Umwidmung derzeit abgelehnt. Die Widmungsfläche grenzt an die Große Rodel, daher ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, entlang der Großen Rodel einen Grünzug von 10 m einzutragen, der rechtsgültig bestehende Baubestand kann ausgenommen werden.“

Weiter werden für nachfolgende Verfahren bzw. für die Bebauung der Grundstücke seitens der Baubehörde einige Punkte zur Beachtung angemerkt, welche der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind.“

Die Abteilung Raumordnung bemerkt, dass in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen vorliegende Änderung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die forstfachlichen Forderungen berücksichtigt werden.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der positiven Stellungnahmen wird empfohlen, die Änderung unverändert weiterzuverfolgen. Forstfachliche Forderungen (wie in der Stellungnahme von DI Eckmayr) angeführt, sind unsererseits nicht erkennbar.

Nach Rücksprache mit dem Ortsplaner, Herrn Dipl.-Ing. Max Mandl, wird die Unterlassung des in der Stellungnahme der Schutzwasserwirtschaft angesprochenen „10 m breiter Grünzug“ wie folgt begründet:

Durch die Änderung Nr. 8.1 soll der ursprüngliche Planstand des FW7 hinsichtlich der textlichen Festlegungen der Zweitwohnungsgebiete im Rodlital wiederhergestellt werden. Abseits

der Wiederherstellung des textlichen Zusatzes zu den gewidmeten Zweitwohnungsgebieten werden durch die Einzeländerung keine weiteren Änderungen vorgenommen.

Nachdem im Rahmen der geplanten Änderung lediglich die – im öffentlichen Interesse liegende – Zusatzfestlegungen mittels Indexvergabe ergänzt werden sollen, erscheint eine Grünzugswidmung im Abstand von 10m zur Rodl insbesondere auch aus den nachfolgenden Gründen nicht zweckmäßig:

- Nachdem der Planungsraum derzeit bereits längerfristig als Zweitwohnungsgebiet gewidmet ist, ist der 10m-Nahbereich zur Rodl bei einigen Parzellen auch bereits bebaut. Sollte der Grünzug – wie gefordert – nur in Bereichen ohne bestehende Bebauung gewidmet werden, hätte dies eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung der betroffenen Grundstückseigentümer zur Folge.
- Aufgrund der uneinsichtigen Lage ist der tatsächlicher Baubestand von außen kaum einsichtig, zumal nicht alle Bebauungen bewilligungs- bzw. anzeigepflichtig sind bzw. waren. Die konkrete Ausweisung eines Grünzuges wäre auch aus diesem Grunde daher schwer umsetzbar, zumal gem. §49 Oö. BauO auch nachträglich noch um eine Baubewilligung angesucht werden kann.
- Bei Berücksichtigung aller baulichen Anlagen würde durch eine Grünzugswidmung eine sehr komplexe Widmungsstruktur entstehen, deren Grenzziehung in der praktischen Anwendung kaum nachvollziehbar wäre.
- Abschließend ist noch anzumerken, dass durch die im Bereich ausgewiesenen Hochwasser-Anschlaglinien HW30 und HW100 ohnedies bereits bauliche Einschränkungen gegeben sind.
- Für die Große Rodl wurde zudem ein Gefahrenzonenplan erstellt, welcher auch Auswirkungen auf die betroffenen Grundstücke hat und deren Bebauung zusätzlich einschränkt.

Ansichts dieser Argumente soll die Änderung unverändert weiterverfolgt werden.

Ohne dieser Änderung wären die Bebauungsmöglichkeiten deutlich weniger eingeschränkt. Letztlich muss es auch im Interesse des Landes Oö liegen, die ursprünglich geltenden Beschränkungen wiederherzustellen.

Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, wurden seitens der Marktgemeinde Walding im Sinne des § 33 Abs. 3 des OÖ. Raumordnungsgesetzes nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Dazu langte von Frau Mag. [REDACTED] – Grundstück Rodltal [REDACTED], folgende Stellungnahme ein:

Als Eigentümerin der Grundstücke Nr.32/9, 33/6 und 33/10, EZ 918, KG Walding, wurde mir mit Schreiben vom 10. November 2021, zugestellt am 20. November 2021, mitgeteilt, dass der oben angeführte Flächenwidmungsplan geändert werden soll. Und wie? Der als "Zweitwohnungsgebiet" gewidmete Bauplatz soll zum wiederholten Male massiv eingeschränkt werden!

Dagegen erhebe ich vehement EINSPRUCH, den ich wie folgt begründe:

Die geplante Änderung der Vorgaben für die Bebauung des eigenen Grundstücks stellt für mich eine wesentliche Beeinträchtigung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums nach Art 5 STGG dar. Zum wiederholten Male versucht die Gemeinde Walding, das Eigentum an der Liegenschaft durch Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschneiden. "Zufälligerweise" immer zu Lasten des Eigentümers!

- *"maximal ein Gebäude": Wie viele Grundeigentümer haben im Rodltal mindestens zwei, wenn nicht mehrere Gebäude auf ihren Grundstücken errichtet?*
- *"mit einem oberirdischen Geschoss": In unmittelbarer Umgebung zu meinem Grundstück haben mindestens drei Häuser einen Keller, was ja in Hinblick auf die angrenzende Rodl Sinn macht!*

- "Wohnnutzfläche von maximal 60 m²": Wenn man diese Fläche wirklich zum Wohnen verwenden kann, wäre das vielleicht noch ok ... aber aufgrund der nächsten Einschränkung
- "Nebengebäude unzulässig": müssen dann auf 60 m² auch noch Rasenmäher, Schiebetruhe und sonstige Gartengeräte Platz finden! Wie soll sich das ausgehen?

Die Gemeinde Walding könnte nun argumentieren, dass die geplante Änderung ja alle Eigentümer im Rodltal in gleicher Weise - also nicht nur mich - betreffen wird.

Dem ist insofern zu widersprechen, als alle Eigentümer der umliegenden Grundstücke bereits Häuser und Bauwerke als Zweitwohnung (???) errichtet haben; für deren Lebensraum kann sich die geplante Änderung im Bebauungsplan nur positiv auswirken. Wirklich einschneidend wirkt sich die Umwidmung nur auf meine Liegenschaft aus, auf der bis dato nur eine kleine Gartenhütte steht, und etwaige zukünftige Bauvorhaben stark einschränkt. Eine Änderung des Bebauungsplans, welche letztlich nur einem einzelnen oder einer geringen Anzahl von Eigentümern ein besonderes Opfer für das Gemeinwesen abverlangt, ist nach der sogenannten Sonderopfertheorie inadäquat und nicht billig. Darüber hinaus bedeutet die geplante Änderung im Bebauungsplan auch eine eklatante Wertminderung des Grundstückes. Da damit eine massive Verschlechterung meiner Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten einhergeht, ist bei Realisierung der geplanten Bebauungseinschränkung der Ersatz des positiven Schadens zu erwägen. Dieser lässt sich leicht anhand eines Sachverständigengutachtens nach der Saldotheorie ermitteln - und zwar nachfolgendem Schema: Wie beziffert sich der Wert der Liegenschaft vor und nach der Umwidmung?

Als letzten Punkt möchte ich noch das Vertrauen auf den Rechtsbestand ansprechen: Gekauft wurde die Liegenschaft als "Wohngebiet für den zeitweiligen Wohnbedarf". Bereits damals war die Bebauungsdichte sehr hoch, sodass man vom Fortbestand dieser Widmung ausgehen durfte. Im März 2000 wurde der erste Vorstoß seitens der Gemeinde unternommen, die bisherige Widmung massiv einzuschränken. Nach einem erfolgten Einspruch meinerseits wurde meinem Änderungswunsch stattgegeben. Im Mai 2007 erfolgte ein neuerlicher Vorstoß der Gemeinde, die Errichtung von Neubauten incl. Nebengebäude zu verbieten. Auch diese massive Eigentumsbeschränkung konnte ich abwehren.

Und jetzt: Ein erneuter Versuch, mein Grundstückseigentum zu beschneiden ... passt perfekt in unsere Zeit, wo verfassungsrechtlich verankerte Grund- und Freiheitsrechte leider mit Füßen getreten werden ... - bleibt abzuwarten, wie es diesmal ausgehen wird?

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die FW - Änderung Nr. 8.1.wie vorher beschrieben, beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

- FW-Änd. Nr. 8.2 und ÖEK Änd. Nr. 3.1 (Widmungskorrektur Griesmühlweg):

Von der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ wurde angemerkt, dass aufgrund der Lage im Hochwasserabflussbereich der Großen Rodl keine gesamtfachlich positive Stellungnahme abgegeben werden kann.

Hinsichtlich des Baubestands auf gegenständlicher Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessensabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Die Abteilung Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) stimmt aufgrund der Lage des Vorhabens im 100 jährlichen Hochwasserabflussbereich der Umwidmung aus fachlicher Sicht nicht zu, steht aber für eine Beratung zur Verfügung.

Die Abteilung Straßenneubau und -erhaltung erhebt keinen Einwand, weist aber in ihrer Stellungnahme auf die Einhaltung von diversen Maßnahmen zum Schutz der B127 Rohrbacher Straße bei Änderungen oder in etwaigen Verfahren hin.

Zur Stellungnahme der Abteilung Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Grieskirchen) wird festgehalten, dass die beiden Gebäude nachweislich Baubewilligungen erfahren haben - Bahnhofsrestauration 1888 und Gästewohnhaus 1992 (hier mit nachweislicher Einladung zur Bauverhandlung bzw. Bescheid Zustellung an Gewässerbezirk Grieskirchen).

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding weist auf die angeführten und dem Ersuchen um Genehmigung beigelegten baurechtlichen Genehmigungen der beiden bestehenden Gebäuden hin und gibt bekannt, dass die angestrebte Widmungsänderung im ganz Interesse der Marktgemeinde Walding erfolgt. Hier soll ein Übertragungsfehler bei einer generellen Überarbeitung in den rechtmäßigen Stand der früheren Flächenwidmungspläne korrigiert werden.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der Konflikte hinsichtlich der Lage im Hochwasserabflussbereich empfehlen wir, einen Termin mit Herrn [REDACTED] zu vereinbaren. Die Ergänzung der Grundlagenforschung hinsichtlich des Baukonsenses ist durch die Gemeinde zu erbringen.

Nachdem dieser Punkt gleich wie seinerzeit die Widmung Gartenweg geartet ist, kann hier auf einen neuerlichen Vorsprachetermin verzichtet werden. Dort wurde im Gespräch mit Herrn Sochatzy vereinbart, dass mit dem Nachweis der Baubewilligungen für die bestehenden Gebäude die Wiederherstellung der Baulandwidmung kein Problem darstellt. Das Verfahren für die Widmungsänderung soll unverändert weitergeführt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die FW - Änderung Nr. 8.2. und ÖEK Änd. Nr. 3.1 (Widmungskorrektur Griesmühlweg), wie vorher beschrieben, beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

- **FW-Änd. Nr. 8.3 (Stockbergstraße):**

Die Abteilung Raumordnung stimmt dem Vorhaben derzeit nicht zu. Begründet wird dies, dass es aus den oberhalb liegenden Hangflächen bei Starkregenereignissen zu einem Oberflächenwasserabfluss kommt, welcher auf Grund der derzeitigen Geländesituation diffus oder in Abflussmulden über die Widmungsfläche fließt. Im Rahmen des Widmungsverfahrens ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen, welches sich mit der Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet und mit der Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus der Widmungsfläche mit Einbeziehung der zukünftig versiegelten Flächen befasst. Im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahme (Abteilung Schutzwasserwirtschaft Gewässerbezirk Grieskirchen) verwiesen.

Ungeachtet der oben angeführten fachlichen Beurteilung wird auf die Regelungen in §§ 15 und 16 OÖ. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert. Darüber hinaus ist im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte ein Erschließungs- bzw. Parzellierungskonzept beizulegen, welches eine sparsame Grundinanspruchnahme berücksichtigt.

Für den weiteren Ablauf des Verfahrens sind die in den Stellungnahmen eingeforderten Unterlagen – Oberflächenwasserkonzept, privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich Baulandsicherung und Infrastruktur und ein Parzellierungskonzept – mit den Grundeigentümern einzufordern, abzuschließen bzw. zu verhandeln.

Die Abteilung Wasserwirtschaft fordert im Zuge des Verfahrens noch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Wassergenossenschaft Walding, dass diese für das neue Siedlungsgebiet die Wasserversorgung übernehmen wird, welche bereits vorliegt.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der gesamtfachlich zustimmenden Stellungnahmen wird empfohlen, die Änderung unverändert weiterzuverfolgen. Im weiteren Verfahren ist noch ein Oberflächenentwässerungs- und Erschließungs- bzw. Parzellierungskonzept vorzulegen. Sollte das Erschließungskonzept von uns zu erstellen sein, bitten wir Sie um gesonderte Bekanntgabe.

Dieses Verfahren soll erst nach Vorlage eines Oberflächenwasserkonzepts, eines unterzeichneten Infrastrukturübereinkommens und eines gültigen Bebauungskonzepts weitergeführt werden

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Es gab Konsens mit dem Bauausschuss. Solange nicht alle Unterlagen komplett sind, wird es keine Widmungsänderung geben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen mit der FW - Änderung Nr. 8.3. und ÖEK Änd. Nr. 3.1 (Widmungskorrektur Stockbergstraße) zu warten, bis alle Unterlagen komplett sind.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

- FW-Änd. 8.4 (Kirschneredtweg):

Die Abteilung Raumordnung teilt mit, dass in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen die vorliegende Änderung negativ zu beurteilen ist. Aus Sicht der örtlichen Raumordnung kann in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Beurteilung festgestellt werden, dass zum gegenständlichen Widmungsvorhaben auszuführen ist, dass dadurch eine zusätzliche Bauparzelle in zweiter Reihe entstehen soll und ist ins besonders aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten mit negativen Auswirkungen zu rechnen.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der unmittelbaren Waldrandlage ein erhöhtes Gefährdungspotential durch umstürzende Bäume besteht. Daher kann auch aus forstfachlicher Sicht einer Umwidmung nicht zugestimmt werden.

Weiter wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplans ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept festgestellt. Öffentliches Interesse für eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts kann nicht nachvollzogen werden.

Abschließend wird noch auf das im unmittelbaren südlichen Nahbereich liegende Lehmabbaugebiet und dadurch möglicherweise zu erwartende Nutzungskonflikte hingewiesen.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der gesamtfachlich negativen Stellungnahmen erscheint aus Sicht der Ortsplanung eine Weiterverfolgung nicht zweckmäßig.

Aufgrund der negativen Aussagen der Fachdienststellen und auch des Ortsplaners soll dieses Verfahren eingestellt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen, das Verfahren für FW - Änderung Nr. 8.4. einzustellen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

- **FW-Änd. 8.5 (Grünzug - Semleiten):**

Die Abteilung Raumordnung teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die vorliegende Änderung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die forstfachlichen Forderungen berücksichtigt werden:

Aus forstfachlicher Sicht kann der gegenständlichen Umwidmung zugestimmt werden, wenn der südwestliche Teil (Forstweg und angrenzender Lagerplatz) aus der Widmung ausgenommen wird und weiterhin als Wald ersichtlich bleibt.

Arch. DI. Mandl:

Aus Sicht der Ortsplanung wird empfohlen, den Planungsraum – entsprechend der forstfachlichen Forderungen – im Bereich des Lagerplatzes zu reduzieren. Wir bitten um Bekanntgabe, ob wir den Plan dahingehend ändern sollen.

Dieses Verfahren soll mit der vorher beschriebenen Änderung der Widmungsfläche weitergeführt werden.

Diskussion:

Ulrich Steininger, B.A.: Dieses Thema wurde schon im Bauausschuss am 16.11.2021 besprochen. Der Wald wurde 2012 gerodet und nicht mehr aufgeforstet. In der Zwischenzeit wurde dort aufgeschüttet – ein Weg und Parkplätze (Schotterparkplatz) ohne Bewilligung wurden erschaffen. Daher meine Bitte, dieser Punkt soll an den Bauausschuss zurück gehen.

Daniela Beismann: Ich kann mich der Bitte von Ulrich nur anschließen. Wir haben dieses Thema auch erörtert. Ich kenne auch das Grundstück, Grundstück ist von meinem Papa. Das waren 1000m² Wald, jetzt ist es eine große Schotterfläche. Sie zeigt mehrere Fotos her, wo man die Veränderung vom Wald zum Schotterparkplatz in den letzten Jahren sehr deutlich sieht. Es gab keine Genehmigung dafür. Sie bittet auch, diesen Punkt zurück an den Bauausschuss zu geben.

Engelbert Grünberger: Im Bauausschuss wurde das Thema schon behandelt. Wenn man keine Fotos sieht, dann trifft man oft die falsche Entscheidung. Lukas, wegen den neuen Erkenntnissen (Fotos, keine Bewilligung...), die uns heute zugetragen wurden, soll dieser Punkt zurück an den Bauausschuss gegeben werden.

Gerald Teubler: In den letzten Jahren wurde es leider Usus, dass der Eigentümer machen kann, was er will. Vieles wird vom Gemeinderat nicht mehr hinterfragt. So werden die die Waldflächen immer weniger.

Bgm. Ing. Hans Plakolm: Ich möchte eines klar stellen, es gab dazu ein Sachverständigen-gutachten von Herrn DI Aschauer. Herr DI Aschauer hat sich die Situation vor Ort angesehen und begutachtet.

Helmut Mitter: Aber Herr DI Aschauer kennt die Ortsgegebenheit nicht, wie sie vor Jahren war - wo vorher noch der Wald stand. Ich finde, dass man diesem Ansuchen, das ja schon im Bauausschuss besprochen wurde, nicht stattgeben kann.

Ing. Johann Zauner: Ich bin eigentlich auch dafür, dass man jede Waldfläche erhalten soll, aber es sind hier schon in der Vergangenheit Fehler passiert. Solche Widmungen gibt es laut Gesetz nicht mehr, man kann nicht neben einem Wald gleich Bauparzellen errichten. Jetzt ist die Gesetzeslage so, es müssen 30 Meter, aber mindestens 25 Meter Abstand vom Wald entfernt sein. Man muss abwägen, zwischen CO₂ von den Bäumen oder ob bei Sturm die Gefahr vorhanden ist, dass ein Baum auf ein Haus fällt. Schauts euch bitte die Fläche in Natura an.

Ulrich Steininger, B.A. : Es gibt keine Bewilligung für einen Parkplatz. Meine Bitte daher zurück an den Bauausschuss.

Renate Auberger: Es gibt doch ein Gesetz, das besagt, wenn man einen Wald rodet, muss er wieder aufgeforstet werden. Es gibt doch ein Landesgesetz. Ist das jetzt verbindlich für uns oder nicht?

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wer hätte damals aufforsten sollen, die Witwe, der das Grundstück gehört. Von was wir reden ist ein Widmungsansuchen, aber es wäre in diesem Falle ein Widmungsantrag für einen Grünzug. Aber was hier diskutiert wird, wir wollen einen Wald dort haben. Nur ich habe immer wieder Anrufe, warum ist der Wald so nahe an meinem Haus. Hier habe ich das Thema, ich will den Wald nahe am Haus. Herr Zauner hat es schon gesagt, es kann sein, dass ein 30 Meter hoher Baum vor meinem Haus steht. Es ging hier um ein Verfahren, wobei Herr DI Aschauer als Forstsachverständiger seine Stellungnahme abgegeben hat, in der Art und Weise, wie es vorgelesen wurde. Das ist der Sachverhalt. Es nutzt uns auch nichts, dass wir das hier diskutieren. Es muss mit Herrn DI Aschauer darüber gesprochen werden.

Richard Gresak: Die Widmung läuft auf Wald. Und der Wald existiert nicht mehr. Und es wurde jahrelang nicht gehandelt. Es wurde immer nur auf Sachverständige verwiesen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Zuständig ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Herr DI Aschauer vertritt die Bezirksverwaltungsbehörde. Herr DI Aschauer ist in Kenntnis über dieses Grundstück.

Stefan Zauner: Der Wald war vor dem Haus da. Diese Erkenntnisse, die wir jetzt haben, sind uns im Bauausschuss nicht vorgelegen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Der Sachverständige war da. Es hilft auch nicht, wenn wir uns wieder im Bauausschuss darüber unterhalten. Wir müssen uns mit dem Sachverständigen unterhalten.

Engleder Christian stellt einen Geschäftsantrag auf Schluss der Rednerliste:

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	10		3	
SPÖ		7		
GRÜNE		3		
FPÖ		1		
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

Gegenstimmen: Mag. Stefan Zauner, BEd, Mag. Helmut Mitter, Engelbert Grünberger, Gerald Teubler, Sabine Hofstätter, Manfred Percht, Mag. Sofia Mitmasser, Ing. Mag. Richard Gresak, Ulrich Steininger, B.A., Daniela Beismann, Renate Auberger

Stimmenthaltung: Bgm. Ing Johann Plakolm, Irmtraud Konczalla, Christine Grabinger

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Antrag wurde nicht angenommen

Lukas Weinlich stellt den Antrag, den Punkt FW-Änd. 8.5 Grünzug Semleiten unter Voraussetzungen der neuen Erkenntnisse, die sich in dieser Sitzung ergeben haben, an den Bauausschuss zurück zu weisen und mit dem Sachverständigen abzuhandeln.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

**Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
Pause von 20:45 bis 21:00 Uhr.**

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPÖ	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

- **FW-Änd. 8.6 (Wohnnutzung im Grünland – Mursberg):**

Christine Koll erklärt sich für befangen.

Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung wird eingangs festgehalten, dass die Intensivierung der Wohnnutzung aufgrund der – bezogen auf den Hauptsiedlungsraum – dezentralen Lage des gegenständlichen Änderungsbereichs und in Berücksichtigung der daraus resultierenden unzureichenden Versorgung mit unter anderem sozialer als auch technischer Infrastruktur jedenfalls negativ zu beurteilen ist. Erschwerend kommt noch hinzu, dass aufgrund der im Umkreis liegenden aktiven landwirtschaftlichen Betriebe jedenfalls mit Nutzungskonflikten zu rechnen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird vorliegende Änderung negativ beurteilt, zumal jede Erweiterung und die damit verbundene Erhöhung des Abwasseranfalls zur Verschärfung des bestehenden Zustandes führt: die derzeit bestehende Abwasserbeseitigung in Form eines Senkgrubenbetriebs entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine zusätzliche Wohnnutzung im gegenständlichen Bereich nicht gegeben sind und die gegenständliche Planung daher abzulehnen ist.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der gesamtfachlich negativen Stellungnahmen erscheint aus Sicht der Ortsplanung eine Weiterverfolgung nicht zweckmäßig.

Dieses Verfahren soll aufgrund der vorherigen Schilderungen eingestellt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge beschließen, das Verfahren für FW - Änderung Nr. 8.6 einzustellen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12			Christine Koll
SPO	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

- **FW-Änd. 8.7 (Pfarrfründe – Gewerbepark):**

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung zur Kenntnis genommen werden kann, wenn die wasserwirtschaftliche Forderung – Bestätigung über die Wasserversorgung durch Genossenschaft, Forderungen für Folgeverfahren und Hinweise für die Baubehörde, welche dieser nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist – berücksichtigt wird.

Darüber hinaus ist die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern und entsprechend nachzuweisen.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die geplante Widmungsfläche im westlichen Teil der gelben Gefahrenzone des Grabenhanslbaches liegt und bei Eintritt eines Bemessungsereignisses hier mit flächigem Hochwasserabfluss zu rechnen ist. Außerdem ist aus Hangwassersimulationen ersichtlich, dass der gegenständliche Bereich zusätzlich durch Hangwässer von Nordosten betroffen ist. Daher ergeht der Hinweis für Folgeverfahren:

- Bei Zu- oder Umbauten ist der Gebietsbauleitung im Zuge des Bauverfahrens die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Hier muss mit Auflagen, die der Hochwassersicherheit der geplanten Objekte dienen (Höhenlage der Fußbodenoberkante, keine konzentrierte Weiterleitung der Hochwässer zu Ungunsten Dritter, usw.) gerechnet werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Starkregenereignissen flächiger Hangwasserzufluss im Umwidmungsbereich auftreten kann.

Die Bestätigung der Wassergenossenschaft Walding liegt bereits vor. Ein entsprechender Baulandsicherungs- bzw. Infrastrukturvertrag ist abzuschließen.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der gesamtfachlich positiven Stellungnahmen wird empfohlen, die Änderung unverändert weiterzuverfolgen. Mögliche Einschränkungen hinsichtlich der Lage in einer Gelben Gefahrenzone und einer Gefährdung durch Hangwässer sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

Dieses Verfahren soll nach Vorlage der unterschriebenen Infrastrukturvereinbarung weitergeführt werden.

Lukas Weinlich: dieser Punkt muss nicht vorgelesen werden, weil bis dato die Infrastrukturvereinbarung noch nicht eingelangt ist. Er bittet um Vertagung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge den Punkt FW - Änderung Nr. 8.7 vertagen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

- **FW-Änd. 8.8 (Wöss GmbH):**

Ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der gesamtfachlich positiven Stellungnahmen wird empfohlen, die Änderung unverändert weiterzuverfolgen.

Dieses Verfahren kann unverändert weitergeführt werden.

Richard Gresak: Man sollte zuerst die Umwidmung abwickeln, dann erst Erweiterung des Parkplatzes vornehmen. Problem, die Erweiterung des Parkplatzes fand schon statt, jetzt erst wird umgewidmet. Möchte einfach diesen Schönheitsfehler erwähnen.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: wir werden uns das im Bauamt noch einmal ansehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die FW - Änderung Nr. 8.8, wie vorher beschrieben, beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPO	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

- FW-Änd. 8.9 (Hofer KG):

Zu der von der Planungsbehörde bzw. vom Ortsplaner vorgebrachten Grundlagenforschung betreffend § 3 OÖ. Geschäftsgebieteverordnung 2021 ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass der Argumentation, wonach die Gemeinde Walding auch eine überkommunale Versorgungsfunktion einnimmt bzw. einnehmen kann, gefolgt werden kann. Allerdings ist aus h. S. festzuhalten, dass es sich bei der gegenständlichen Planungsfläche nicht um einen jedenfalls „integrierten Standort“ im Sinne der Geschäftsgebieteverordnung handelt, zumal der Standort außerhalb des Siedlungsgefüges liegt. Darüber hinaus ist der Anteil der Wohnnutzung im unmittelbaren Umfeld jedenfalls als gering zu bezeichnen, zumal der Planungsraum am Rande eines eigenständig erschlossenen Gewerbeareals liegt und sich direkt angrenzend ausschließlich weitere Geschäftsgebiete, eingeschränkt gemischte Baugebiete und Betriebsbaugebiete auf der einen bzw. der Sportpark Walding auf der anderen Seite befinden. Der gegenständliche Standort liegt somit in einer überwiegend betrieblich genutzten Zone.

Ein fußläufiger Einzugsbereich für einen überwiegenden Anteil der zu versorgenden Bevölkerung des Hauptsiedlungsbereichs – im Sinne eines integrierten Standorts – ist somit fachlich nicht schlüssig argumentierbar. Der gegenständliche Standort ist primär als autoaffin zu bezeichnen.

Aufgrund der oben angeführten Ausführungen ist, auch bei Zutreffen einiger wesentlicher Punkte, insbesondere aufgrund der Lage außerhalb des Siedlungsgefüges (welche insbesondere die Wohnnutzung umfasst) ein integrierter Standort im Sinne der oben angeführten Verordnung anzuzweifeln.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung sind für die geplant Änderung des Flächenwidmungsplans im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren folgende Punkte erforderlich:

- der blaue Vorbehaltsbereich ist dauerhaft von jeglicher Bebauung freizuhalten (Freihaltefläche, Schutz- und Pufferzonen, oder ähnliches)
- bei Zu- und Umbauten ist der Gebietsbauleitung im Zuge des Bauverfahrens die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen. Hier muss mit Auflagen (Höhenkote der FBOK, waserabgedichtete ebenerdige Gebäudeöffnungen, usw.) gerechnet werden.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der überwiegend zustimmenden Stellungnahmen wird empfohlen, die Änderung unverändert weiterzuverfolgen. Gemäß der Stellungnahme von DI Katharina Schigutt (überörtliche Raumordnung) ist kein Widerspruch zur Oö. GeschäftsgebieteVO erkennbar. Wie auch bereits in der Grundlagenforschung zur Oö. GeschäftsgebieteVO dargelegt, kann der Standort „aufgrund der Lage etwas außerhalb des Ortszentrums, jedoch in fußläufiger Entfernung zum Hauptort sowie bedeutsamen Wohnsiedlungen [...] jedenfalls als „integrierter Standort“ bezeichnet werden.“

§2 Abs. 1 Oö. Geschäftsgebieteverordnung 2021:

b) Integrierte Standorte: befinden sich in Bereichen, welche überwiegend bebaut sind und im fußläufigen Einzugsgebiet bedeutsame Wohnsiedlungen aufweisen. Im Gegensatz zu zentralen Standorten weist deren Umgebung einen geringeren Grad an Nutzungsmischung auf und nimmt keine oder nur untergeordnete Funktionen für das öffentliche Leben wahr.

Dieses Verfahren soll aufgrund der fachlichen Einschätzung bzw. Begründung durch den Ortsplaner unverändert fortgeführt werden.

Richard Gresak: Es gibt eine fachliche Stellungnahme im Bauausschuss wegen der Raumordnung dazu. Punkt aus der Stellungnahme wird vorgelesen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die FW - Änderung Nr. 8.9, wie vorher beschrieben, beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	12		Christine Koll	
SPÖ	7			
GRÜNE	1	2		
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

Gegenstimmen: Ing. Mag. Richard Gresak, Mag. Sofia Mitmasser

- **FW-Änd. 8.10 (Wohnnutzung im Grünland – Bach):**

Die Abteilung Raumordnung teilt mit, dass der vorliegende Änderungsantrag aufgrund der Lage zwischen den beiden Ortszentren von Walding und Ottensheim aus fachlicher Sicht grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden kann, wenn vor der Umwidmung von der

Wassergenossenschaft Walding schriftlich bestätigt wird, dass die Wassergenossenschaft die Wasserversorgung für die zusätzlichen Wohneinheiten übernehmen wird.

Es wird festgehalten, dass eine Sonderausweisung gemäß § 30 Abs. 8 OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 eine reine Bestandsausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude darstellt. Zubauten und dergleichen sind aufgrund dieser geplanten Änderung nicht möglich.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (u.a. Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ. ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf die Bestimmungen gemäß § 30 Abs. 6 und 8 erforderlich.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung erging der Hinweis für Folgeverfahren, dass im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren aufgrund der Lage in der „Gelben Gefahrenzone des Groisenbaches“

- bei Zu- oder Umbauten der Gebietsbauleitung im Zuge eines Bauverfahrens die Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen ist.

Beim gegenständlichen Gebäude handelt es sich um eine seit über hundert Jahren bestehende Landwirtschaft. Der gegenständliche südliche Gebäudeteil, aber auch der Hausstock weisen alle, sicher über 40 Jahre hinausreichende Baustruktur auf. Baubehördliche Unterlagen über Umbauten bzw. Wiederherstellung von Gebäudeteilen sind erst ab dem Jahr 1962 vorhanden. Aufgrund der allen Bausubstanz kann ein rechtmäßiger Bestand im Sinne des § 49 der OÖ. Bauordnung angenommen werden.

Eine Bestätigung der Wassergenossenschaft Walding über die Möglichkeit eines Wasseranschlusses liegt bereits vor.

Arch. DI. Mandl:

Aufgrund der überwiegend positiven Stellungnahmen wird empfohlen, die Änderung unverändert weiterzuverfolgen. Da es sich um ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Objekt handelt, gehen wir davon aus, dass der Baukonsens gegeben ist. Eine Bestätigung der Wassergenossenschaft ist im weiteren Verfahren durch die Gemeinde noch vorzulegen.

Die Fortführung dieses Verfahrens soll bis zur Vorlage eines Verkehrskonzepts aufgeschoben werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die FW - Änderung Nr. 8.10 wie vorher beschrieben, beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
OVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

14. Flächenwidmungsplan Nr. 8 - Änderungen 11 - 13

Berichtersteller und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

Änderung Nr. 11 - „Sondergebiet im Bauland“ auf „Wohngebiet“

Mit Schreiben vom 24.11.2021 teilte Herr Mag. Felix Weingraber vom Amt der OÖ. Landesregierung auf eine Anfrage des Marktgemeindeamtes Walding mit, dass aufgrund des Umstands, dass es offenbar keine weiteren Absiedler gibt, die ein Kaufinteresse an Grundstücken mit der Flächenwidmung „Sondergebiet des Baulandes – Hochwasserabsiedler“ haben könnten, aus wasserwirtschaftlicher Sicht nichts dagegen spricht, die noch nicht veräußerten Flächen mit dieser Widmung in ein herkömmliches „Wohngebiet“ umzuwidmen.

Für die Parzellen 1043/2 (Marktgemeinde Walding) und 1043/7 [REDACTED], beide KG. Lindham, soll das Verfahren zur Änderung der Widmung in Bauland „Wohngebiet“ eingeleitet werden.

Für die Widmung auf der Restfläche der [REDACTED] auf dem Grundstück 1043/3, KG. Lindham, soll noch keine Änderung erfolgen.

Änderung Nr. 12 – Mursberg, [REDACTED] – Herausnahme Signatur Freifläche SP2

Herr [REDACTED] Mursberg [REDACTED], 4111 Walding, hat mit Schreiben vom 26.05.2021 eine Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 8 eingebracht. Er begehrt die Herausnahme der Signatur Freifläche SP 2 – Bauwerke unzulässig. Begründet wird diese Ansuchen damit, dass die Oberflächenwässer des Güterwegs in einer Verrohrung abgeführt werden und somit für diese Freifläche keine Notwendigkeit mehr besteht.

Die Schutzzone soll herausgenommen, dafür jedoch eine Gestattungszusage eingeholt werden.

Änderung Nr. 13 – Quellenweg, [REDACTED] – Wohngebiet Widmung

Die Ehegatten [REDACTED], Kirschneredtweg [REDACTED] 4111 Waldig, haben mit Schreiben vom 06.08.2021 einen Antrag auf Umwidmung von Grünland auf Bauland für das Grundstück 768, KG. Walding eingebracht.

Für das gegenständliche Grundstück ist im Örtlichen Entwicklungskonzept keine Erweiterung der Wohnfunktion vorgesehen.

Zu diesem Vorhaben soll das Verfahren für die Änderung der Widmung von derzeit „Grünland“ in Bauland „Wohngebiet“ eingeleitet werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Einleitung des Verfahrens für die vorher beschriebenen Änderungen Nr. 11, 12 und 13 zum Flächenwidmungsplan Nr. 8 beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

15. Firma Cosys Data GmbH - Änderung des Gestattungsvertrags

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Ing. Johann Plakolm

3.9 neuer Text

Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten zu orten bzw. freizulegen und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung im Katasterplan zu markieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen alle Grenzsteine im Zuge des Bauabschnitts nachgewiesen werden. Fehlende Markierungen müssen durch Grenzwiederherstellung von einem technischen Büro für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten hergestellt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge der Änderung des Gestattungsvertrages zu stimmen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

16. Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham - Übernahme des Besitzes durch die Marktgemeinde Walding und Liquidation

Berichterstatter und Antragsteller: Lukas Weinlich

In der EZ 510 GB 45614 Lindham, Gst. 2199/2, ist als Eigentümerin die Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham eingetragen. Diese Genossenschaft wurde über Beschluss, die genossenschaftlichen Anlagen an die Gemeinde Walding zu übergeben, mit Bescheid vom 1.8.1989, Wa-2890/2-1987/Do, aufgelöst. Die Übernahme wurde von der Gemeinde Walding beschlossen und genehmigt. In den erlassenen Bescheiden scheint jedoch die vorbezeichnete Liegenschaft nicht auf, sodass keine Titellurkunde für die Grundbuchseintragung vorliegt. Aufgrund der tatsächlichen Nutzung durch die Gemeinde über mehr als 30 Jahre ist zivilrechtlich jedenfalls von einer Ersitzung des Eigentumsrechtes auszugehen. Für die grundbücherliche Durchführung ist als Titellurkunde für das Grundbuch eine Aufsandungsurkunde zur Ersitzung nötig, die beiderseits zu unterfertigen ist.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Walding möge die Maßnahmen entsprechend nachstehender Aufsandungsurkunde beschließen:

AUFсандUNGsurKUNDE

welche am unten angeführten Tage zwischen:

1. der Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham, vertreten durch den Liquidator XXX, XXXXX, geboren am XXXXXXX, XXXXXXXXXXXX, 4111 Walding, einerseits und
2. der Marktgemeinde Walding, Hauptstraße 19, 4111 Walding, andererseits

errichtet worden ist wie folgt:

I. Präambel

Ob der EZ 510 GB 45614 Lindham, Gst. 2199/2, ist als Eigentümerin die Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham eingetragen. Diese Genossenschaft wurde über Beschluss, die genossenschaftlichen Anlagen an die Gemeinde Walding zu übergeben, mit Bescheid vom 1.8.1989, Wa-2890/2-1987/Do, aufgelöst. Die Übernahme wurde von der Gemeinde Walding beschlossen und genehmigt. In den erlassenen Bescheiden scheint jedoch die vorbezeichnete Liegenschaft nicht auf, sodass keine Titellurkunde für die Grundbuchseintragung vorliegt.

Aufgrund der tatsächlichen Nutzung durch die Gemeinde über mehr als 30 Jahre ist zivilrechtlich jedenfalls von einer Ersitzung des Eigentumsrechtes auszugehen. Für die grundbücherliche Durchführung ist als Titellurkunde für das Grundbuch eine Aufsandungsurkunde zur Ersitzung nötig, die beiderseits zu unterfertigen ist.

II. Vertragsobjekt

Die Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham anerkennt die Ersitzung des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft EZ 510 GB 45614 Lindham, Gst. 2199/2, tritt ab und übergibt an die Marktgemeinde Walding und diese übernimmt von Ersterer die EZ 510 GB 45614 Lindham, Gst. 2199/2, wie diese Liegenschaft heute liegt und steht, samt allem, was damit erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist oder sonst ein tatsächliches oder rechtliches Zubehör hierzu bildet.

III. Besitzübergang

Die Übertragung des Vertragsobjektes erfolgte vor Unterfertigung in der Natur durch die bereits erfolgte Ersitzung.

IV. Gewährleistung

Es wird für kein bestimmtes Flächenausmaß, keinen bestimmten Kulturzustand oder irgendeine sonstige Eigenschaft der abgetretenen Fläche gehaftet, wohl aber dafür, dass das Vertragsobjekt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und Bestandrechten dritter Personen in das Eigentum der Marktgemeinde Walding übergeht.

V. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit den Bestimmungen des oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes.

Die Vertragsparteien erklären nach dem O.Ö.GVG 1994 in der derzeit geltenden Fassung:

- a) die Rechtserwerberin ist Inländerin im Sinne OÖ GVG 1994
- b) der Rechtserwerb ist genehmigungsfrei zulässig,
- c) die Strafbestimmungen des § 35 O.Ö.GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) sind im vollen Umfang bekannt.

VI. Kosten, Steuern und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, eine Grunderwerbsteuer sowie die Gerichtsgebühren trägt die Marktgemeinde Walding.

VII. Aufsandungserklärung, Sonstiges

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ob der Liegenschaft EZ 510 GB 45614 Lindham nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Marktgemeinde Walding.

Dieser Vertrag bedarf keiner gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Festgestellt wird, dass dieser Vertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Walding in seiner am 16.12.2021 abgehaltenen Sitzung beschlossen und genehmigt wurde.

Ottensheim, am

Wassergenossenschaft Mursberg-Lindham

.....
Liquidator

Marktgemeinde Walding

.....
Bürgermeister

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

17. Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel - Beschlussfassung neue Satzung

Antragsteller und Berichterstatter: Ing. Christian Engleder

Insbesondere aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019 –, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Die neue beiliegende Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung, und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht werden.

Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert.

VEREINBARUNG

der Gemeinden der politischen Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung
über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gebäude des Wegeerhaltungsverbands Oberes

§ 2

Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der

Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);

4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

§ 7

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Versammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Versammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Versammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Versammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise (Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

§ 11

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

§ 12

Haushaltsführung

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtslafel des Verbands kundzumachen.

§ 13

Haftung

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten

Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 15

Austritt

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Auflösung

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

§ 17

Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 18

Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Stand: 1.10.2021

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die neue Satzung des Wegeerhaltungsverbandes Oberes Mühlviertel beschließen.

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:				
- einstimmig beschlossen				
- mehrheitlich beschlossen				
- abgelehnt				

18. Erweiterung Ermächtigungsmöglichkeit für Stellenausschreibungen

Berichterstatter und Antragsteller: Christian Engleder

Gem. § 9 Abs. 4 des Oö. GDG 2002 sind die Stellenausschreibungen der Funktionen des Leiters (der Leiterin) des Gemeindeamts vom Gemeinderat zu beschließen. Sonstige Stellenausschreibungen sind vom Gemeindevorstand zu beschließen.

Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand können aber für ihren Zuständigkeitsbereich den (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) durch Verordnung ermächtigen, Stellenausschreibungen generell oder für bestimmte Verwendungen zu besorgen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Für Stellenausschreibungen, welche der Gemeindevorstand zu besorgen hat, wurde bereits mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 18.05.2017 der Zuständigkeitsbereich an den Bürgermeister übertragen.

Damit auch Stellenausschreibungen, welche der Gemeinderat zu besorgen hat, rascher und effizienter werden, soll der Bürgermeister in Zukunft auch für diese Besorgung ermächtigt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den (die) Bürgermeister(in) gemäß § 9 Abs. 4 Oö. GDG 2002 durch Verordnung zu ermächtigen, Stellenausschreibungen der Funktionen des (der) Leiters(in) des Gemeindeamts generell oder für bestimmte Verwendungen zu

besorgen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

Stefan Zauner: Warum besorgt jetzt der Bürgermeister die Stellenausschreibung? Das ist doch das Amt des Amtsleiters. Es macht ja auch Sinn, dass zum Beispiel Stellen für den Kindergarten schneller ausgeschrieben werden können. Ich hoffe, Reinhard ist noch die nächsten Jahre da, daher verstehe ich nicht ganz den Sinn dieses Tagesordnungspunktes

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Dieser Punkt ist von Amts wegen auf die Tagesordnung gekommen. Es hat das auch schon in der Vergangenheit gegeben. Es geht hier nur um die Ausschreibung einer Stelle, falls eine Ausschreibung relativ rasch ausgeschrieben werden sollte. Es wurden viele Stellen in der Vergangenheit ausgeschrieben, dann bewirbt sich niemand, dann muss die Stelle relativ rasch wieder ausgeschrieben werden. Sonst müssen wir auf die nächste Sitzung warten, bis wir die Stelle neu ausschreiben können. Deswegen benötigen wir diese Ausschreibungsermächtigung. Ich habe kein Problem damit, wenn wir diesen Punkt absetzen.

AL Reinhard Grössmann: Zur Klarstellung noch einmal: Generell gehört „Personal“ in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes. Stellenausschreibungen obliegen dem Gemeindevorstand. Es gab aber eine Ermächtigung, wo der Gemeindevorstand die Kompetenz der Stellenausschreibung an den Bürgermeister abtrat als zum Beispiel viele Stellen für die Kinderbetreuung ausgeschrieben werden mussten. In diesem Punkt geht es nur darum, wo ist der Gemeinderat in Personalangelegenheiten zuständig

Lukas Weinlich: es geht nur darum, relativ schnell bei einer neuen Stellenausschreibung agieren zu können.

Eva Maria Gattringer: für mich war die Erklärung von Reinhard maßgeblich. Diese Ermächtigung ist einfach ein Instrument, dass die Gemeinde und der Bürgermeister rascher handeln kann.

Gerald Teubler: Der Bürgermeister hat gesagt, du hast kein Problem damit, den Punkt abzusetzen. Stelle ich den Gegenantrag.

Ulrich Steininger: Niemand hat den Punkt auf die Tagesordnung gesetzt. Mein Wunsch wäre es den Punkt zu vertagen?

Bgm. Ing. Johann Plakolm stellt den Gegenantrag:

Vertagung dieses Tagesordnungspunktes

Fraktion	JA	NEIN	Stimmenthaltung (NEIN)	Befangenheit
ÖVP	13			
SPÖ	7			
GRÜNE	3			
FPO	1			
Der Antrag gilt somit als:		- einstimmig beschlossen		
		- mehrheitlich beschlossen		
		- abgelehnt		

19. Allfälliges

Stefan Zauner: übergibt dem Bürgermeister einen Blumenstock im Namen der SPÖ Fraktion als Dankeschön für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat, den er bitte an seine Tochter Claudia Plakolm, die neu angelobte Staatssekretärin, übermitteln soll.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: bedankt sich sehr herzlich bei der gesamten SPÖ-Fraktion.

Ulrich Steininger: Inhalte sollen bitte im Intranet geteilt werden bei nicht öffentlichen Sitzungen. Denn dann könnte man sich im Vorfeld besser für die Sitzung vorbereiten.

Bgm. Ing. Johann Plakolm: Wenn es keine weiteren Wortmeldungen unter Allfälliges mehr gibt, darf ich abschließend, ein paar Worte sagen.

Danke Stefan für die nette Geste. Für Claudia kam das alles sehr überraschend. Sie hat die Entscheidung angenommen. Ich darf euch ihre besten Grüße ausrichten.

Das Jahr 2021 geht zu Ende. Es war ein sehr turbulentes Jahr. Ich kann mich noch sehr gut an meinen ersten Test erinnern. Er wurde angeordnet vom Bezirkshauptmann, weil ich mit einer Person in Kontakt war, die bei mir in der Sprechstunde war. Da kamen die Leute im Ganzkörperanzug und nahmen einen Nasenabstrich. Zwei Tage später bekam ich das negative Ergebnis. Wir können stolz darauf sein, dass Walding unter den besten fünf Gemeinden sind, was testen und impfen betrifft. Wir müssen zusammenarbeiten, um die Pandemie gemeinsam in den Griff zu kriegen. Meine Empfehlung ist impfen. Da schon unterschwellig bemerkt wurde, wir haben die Stimmenmehrheit. Auch wenn Fakten auf dem Tisch liegen, man kann und soll über alles diskutieren, andere Meinungen einholen. Das wurde in der Vergangenheit so gemacht und wird in Zukunft auch so geschehen, dazu lade ich euch alle ein.

Die Ausschussarbeit ist auch schon angelaufen. Ich freue mich auf die Expertisen der bewährten und der neuen Mitglieder. Das ist ganz, ganz wertvoll.

Mein besonderer Dank gilt allen Bediensteten am Gemeindeamt.

Danke an alle, die an der Vorbereitung der Sitzungen maßgeblich beteiligt waren.

Wir sind natürlich auch sehr zufrieden mit den Mitarbeiter_innen im Hort, der Krabbelstube, im Kindergarten, in der Bücherei und im Bauhof. Danke für die wertvolle Arbeit in schwierigen Zeiten.

In diesem Sinne bedanke ich mich für die sehr gute Zusammenarbeit und wünsche mir dasselbe im kommenden Jahr 2022.

Alles Gute und kommt gut nach Hause.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende die Sitzung.


Vorsitzender


Schriftführer

Eine nicht genehmigte Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- SPÖ-Fraktion am 19.1.2022
 - ÖVP-Fraktion am 19.1.2022
 - GRÜNE-Fraktion am 19.1.2022
- per Intranet zugesandt.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 19.1.2022 keine Einwendungen erhoben wurden.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am _____ nachstehende Einwendungen erhoben wurden.

Dazu hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

Walding, am 21.3.2022


Vorsitzender


für ÖVP: Christian Engleder


für SPÖ: Mag. Stefan Zauner


für GRÜNE: Richard Gresak

Eine Ausfertigung der genehmigten Fassung dieser Verhandlungsschrift wurde der

- ÖVP-Fraktion am 21.3.2022
 - SPÖ-Fraktion am 21.3.2022
 - GRÜNE-Fraktion am 21.3.2022
- per Intranet zugesandt.